

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.**

XIV.

Die Nithard-Interpolation
und die
Urkunden- und Legendenfälschungen
im
St. Medardus-Kloster bei Soissons.

Von

Ernst Müller.

Nithards vier Bücher Geschichten gelten mit Recht als eins der ansprechendsten Erzeugnisse frühmittelalterlicher Geschichtschreibung. Sie bilden die gleichzeitige¹ Hauptquelle für jene wichtigen Ereignisse, die den für alle Folgezeit grundlegenden Uebergang vom Gesamtreiche Karls des Grossen zum System der abendländischen Einzelstaaten herbeiführten. Nimmt der Verfasser auch eingestandenermassen einen Parteistandpunkt ein, so wird der geschichtliche Wert seines Werkes dadurch nur wenig beeinträchtigt, wie der Vergleich mit den übrigen, freilich viel dürftiger fliessenden Quellen lehrt. Denn Nithard war nicht nur ein tapferer Krieger und einsichtiger Staatsmann, er war vor allem ein lauterer, ernster Charakter, und sein Werk spiegelt in seiner schlichten Sachlichkeit und strengen Wahrhaftigkeit seinen Geist deutlich wieder. Was ihn aber unserem Empfinden besonders nahe bringt und worin er unter den frühmittelalterlichen Geschichtschreibern fast vereinzelt dasteht, ist seine auf eigener Lebenserfahrung beruhende durchaus weltliche Geistesrichtung. Er schaut die Dinge des Lebens, wie sie sind, nicht durch die Brille klösterlicher Gelehrsamkeit, geistlicher Befangenheit, kirchlicher Voreingenommenheit. Es wäre verkehrt, ihm religiöses Gefühl abzusprechen, denn als gläubigen, frommen Christen erweisen ihn seine Worte mehrfach². Doch alles eigentlich Kirchliche lag seinem Gesichts- und Interessenkreise fern, und seine Weltanschauung tritt in seinem Werke als durchaus laienmässig aufs vorteilhafteste zu Tage³.

1) Vgl. unten S. 689. 2) Vgl. Meyer von Knorau, Ueber Nithards vier Bücher Geschichten S. 88. 3) Vgl. Wattenbachs Geschichtsquellen I⁷, 233. 235. Mit diesem Charakterbilde steht seine spätere Stellung als Abt von St.-Riquier nicht im Widerspruch; er wird, ohne in den geistlichen Stand einzutreten, in diesem Kloster den Hafen gesucht haben, in den aus den Stürmen des Lebens einzulaufen er sich gesehnt hatte (vgl. die Vorrede des 4. Buches und unten S. 685), und hat auch dann noch die Gelegenheit zu tüchtiger weltlicher Wirksamkeit mit Freuden ergriffen, wie sein Tod auf dem Schlachtfelde zeigt (vgl. meine Praefatio zur 3. Ausgabe in den SS. rerum Germ. p. VI—VIII).

Um so mehr muss in Erstaunen setzen, dass er, dessen Gebiet im Leben wie in der Geschichtserzählung neben dem Kriege ziemlich ausschliesslich die Politik ist, und der sich sonst in seiner Darstellung oft so kurz fasst, einem Vorgange wie der Heiligenüberführung im St. Medardus-Kloster bei Soissons so grosse Aufmerksamkeit schenkt. Im zweiten Kapitel des dritten Buches berichtet er: König Karl (der Kahle) zog in grosser Eile von Beauvais nach Langres, um dort noch rechtzeitig zur Zusammenkunft mit seinem Bruder Ludwig (dem Deutschen) einzutreffen. Unterwegs kam er durch Soissons; da gingen ihm die Mönche von Saint-Médard entgegen und baten ihn, die Ueberführung ihrer Heiligenleiber in die bald vollendete neue Kirche vorzunehmen. Karl hatte jetzt nichts Eiligeres zu tun als zu verweilen¹ und ihre Bitte zu erfüllen und belud in aller Ehrfurcht seine königlichen Schultern mit den Gebeinen von nicht weniger als 26 Heiligen, die der Bericht mit Ausnahme der sechs Brüder des heiligen Florian einzeln nennt. Doch nicht nur den geistlichen Bedürfnissen der Mönche erwies der König Entgegenkommen; er betätigte ihnen seine Geneigtheit auch dadurch, dass er in der Sorge für ihr leibliches Wohl dem Kloster eins seiner Güter zum Geschenke machte.

Mit den sie umrahmenden Kriegszügen und politischen Verhandlungen hat diese, mit warmer Teilnahme auf die Einzelheiten eingehende Ueberführungsgeschichte nicht die geringste Berührung. So muss wohl der Gegenstand selbst den Verfasser mächtig angezogen haben. Vielleicht wollte er sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, seinen König, für dessen Recht seine ganze Schrift so nachdrücklich eintritt, auch im Lichte kirchlicher Ergebenheit, frommer Heiligenverehrung vorzuführen; von diesem Glanze musste dann ein Strahl auf den gläubigen Berichterstatter zurückfallen. Wäre dem wirklich so, dann bedürfte das Urteil über Nithards weltliche Lebensanschauung dringend der Berichtigung, dann überragte er in dieser Beziehung wenig den Durchschnitt geistlicher Geschichtschreiber.

Noch für eine andere geistliche Anstalt zeigt Nithard in seinem Werk eine mit seiner Geschichtserzählung zusammenhanglose, regere Teilnahme. In der seine Herkunft

1) Schon Meyer von Knonau fiel der Widerspruch dieses längeren Verweilens zur von Nithard mehrfach betonten Eile des Zuges auf, vgl. S. 32. 101, N. 156.

behandelnden Stelle (Buch IV, Kap. 5) berichtet er einiges über die Entwicklung des Klosters St.-Riquier während der Abtzeit seines Vaters Angilbert. Verbanden ihn etwa ähnliche persönliche Beziehungen, deren Art uns unbekannt geblieben ist, mit St.-Médard? Für diese Annahme könnte man geltend machen, dass seine Mutter Bertha im Jahre 824 diesem Kloster eine Schenkung machte¹. Sonst wissen wir über ein solches Verhältnis nichts, vielmehr spricht ein gewichtiger Umstand dagegen.

Das Kloster des heiligen Medardus bei Soissons ist eine für die Geschichte Ludwigs des Frommen bedeutsame Stätte. Hier wurde der Kaiser nach seiner Absetzung im Jahre 833 von seinem Sohne Lothar gefangen gesetzt, und hier fand jene öffentliche Kirchenbusse statt, durch die ihm die Möglichkeit genommen werden sollte, je wieder auf den Thron zu steigen². Dass Nithard in seinem die Grundzüge der Entwicklung klar wiedergebenden Ueberblick über die Regierung Ludwigs diese tiefste Demütigung des Kaisertums übergeht, ist auffällig; noch merkwürdiger wäre es, wenn er es getan hätte, obwohl der Schauplatz dieses Ereignisses ihn persönlich interessierte.

Wollte man also annehmen, Nithard habe ganz gegen seine uns sonst bekannte Veranlagung mit dieser Erzählung der üblichen Heiligenverehrung seiner Zeit seinen Zoll dargebracht, so könnte man sich doch schwer erklären, aus welchem Grunde er dabei der königlichen Schenkung ausdrücklich gedacht hätte. Mit der Translation hatte diese nur zeitlichen Zusammenhang, dagegen zu der von uns vorläufig angenommenen allgemeinen Tendenz des Ueberführungsberichtes geringe und zu der vom Verfasser sonst ausschliesslich dargestellten politischen Geschichte gar keine Beziehung. Denn eine Landschenkungen an ein Kloster war ein so regelmässig wiederkehrendes, selbstverständliches Ereignis, dass es weder als Beispiel für die Frömmigkeit eines Herrschers genügt hätte, noch an und für sich erwähnenswert gewesen wäre. Wir stehen also vor einer doppelten Schwierigkeit: der erste Teil der Stelle, die Ueberführungsgeschichte, passt schlecht zu dem, was wir sonst über Nithards Veranlagung wissen; der zweite Teil, der Schenkungsbericht, passt nicht zur Eigenart seines

1) Vgl. unten S. 693. 2) Vgl. L. Halphen, *La pénitence de Louis le Pieux à St.-Médard de Soissons*, in *Université de Paris, Bibl. de la fac. des Lettres XVIII* (1904), 177 sqq.

Werkes. Und doch gehören beide Teile zusammen; was sie verbindet, ist das Interesse des Klosters. Nur ein Mann, dem dieses am Herzen lag, kann die Stelle verfasst haben. Zu der Annahme, dass Nithard dieses Interesse wahrgenommen habe, sahen wir keinen Anlass, vielmehr spricht die Tendenz gegen ihn. Dagegen wären alle Schwierigkeiten behoben, wenn der Nachweis gelänge, dass die Stelle gar nicht Nithard, sondern einem Angehörigen des Klosters ihre Entstehung verdanke.

Zur Prüfung dieser Frage müssen wir auf die Ueberlieferung des Werkes eingehen. Die einzige erhaltene Hs. der Historien Nithards ist zu Ende des 10. Jh. im Kloster St.-Médard bei Soissons geschrieben worden. Diese für unsere Untersuchung hochbedeutsame Tatsache ist zwar nicht unmittelbar überliefert, doch ist der Schluss aus zwei Zusätzen zu dem ursprünglichen Texte in Verbindung mit dem von unserer Stelle gebotenen Schriftbilde zwingend.

Die Hs. enthält ausser Nithards Werke noch die Jahrbücher Flodoards von Reims. In deren Berichte zum Jahre 948¹, auf Blatt 39, setzt eine andere Hand aus dem Anfange des 11. Jh. ein. Die beiden auf St.-Médard weisenden Zusätze gehören zum Flodoard-Texte der älteren Hand, die auch Nithards Werk geschrieben hat. Auf Blatt 28 steht gegenüber der Stelle, die von der Ernennung des Dekans Ingrann von St.-Médard zum Bischof von Laon (932) berichtet, ein 'Nota'². Ein sachlicher Zusatz findet sich auf Blatt 22 zur Nachricht von der Königseinsetzung Herzog Rudolfs von Burgund im Jahre 923. Der Ort derselben 'apud urbem Suessonicam' wird zwischen den Zeilen in wenig späterer Schrift durch die Angabe 'in monasterio sancti Medardi' genauer bezeichnet³. Wird dieser Zusatz durch sein Fehlen in den anderen Flodoard-Hss. als Interpolation erwiesen, so dürfte er doch nicht unglaubwürdig sein. Dass der Gegenkönig Rudolf wirklich in der Kirche des Klosters sich weihen liess, das auf Königsgut gegründet und mit einer Königspfalz verbunden war, ist, wenn auch durch andere Quellen nicht beglaubigt, um so wahrscheinlicher, als der damalige Laienabt von St.-Médard, Graf Heribert II. von Vermandois, sein Anhänger war. Das dritte auf St.-Médard als Entstehungs-

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Phil. Lauer in Paris.

2) Vgl. Lauers Ausgabe in der Collection de textes p. 54, deren Introduction p. XXXVI, und schon vorher C. Couderc in den Mélanges Julien Havet p. 722. 3) Lauer l. c. p. 14.

ort der Hs. weisende Zeichen ist der Schriftbestand der Translationsgeschichte¹. Ich gebe ihn, ohne die Spalten- und Zeilenabteilung der Hs. zu berücksichtigen, hier wieder.

Text.

Erste Hand Ende des 10. Jh.

Quod ut Karolus cognovit, praefatum iter accelerare coepit. Cumque Suessonicam peteret urbem, monachi de Sancto Medardo occurrerunt illi deprecantes, ut corpora sanctorum Medardi, Sebastiani, Gregorii, Tiburcii, Petri et Marcellini, Marii, Marthae, Audifax et Abacuc, Honesimi, Meresme et Leocadie, [et iam tunc maxima ex parte aedificata erat, transferret. Quibus acquiescens inibi mansit et, uti postulaverant, beatorum corpora propriis humeris cum omni veneratione transtulit; insuper et villam quae Bernacha dicitur rebus eiusdem ecclesiae per aedictum addidit. His ita peractis Remensem urbem petiit.

Rechter Rand.

Dritte Hand 11. Jh.

[Mariani, Pelagii et Mauri, Floriani cum sex fratribus suis, Gildardi, Sereni et domni Remigii ^{Remorum archiepiscopi} _{Rotomagorum archiepiscopi}

Unterer Rand.

Zweite Hand Ende des 10. Jh.

[in basilicam, ubi nunc quiescunt

Der mit 'Cumque Suessonicam peteret urbem' beginnende und mit 'His ita peractis' schliessende Translationsbericht steht also nicht fortlaufend im Texte, sondern ist aus einem dem Texte einverleibten Teile und zwei von verschiedenen Händen auf verschiedenen Rändern hinzugefügten Zusätzen zusammengefleckt. Im Texte stehen

1) Zwei andere, äusserlich nicht mehr erkennbare Zusätze zu Nithards Texte bezeichnete ich in der Ausgabe p. 1, N. g und p. 40, N. a. Wenn E. Schröder in einer Besprechung derselben im Anzeiger für Deutsches Altertum XXXI (1907), 145 sagt: 'Es ist für mich höchst anstössig, die beiden Schreiberzusätze . . ., die selbstverständlich als solche erkannt sind, ohne jede Markierung im Wortlaut einer kritischen Ausgabe zu lesen', so bemerke ich dazu, dass der zweite Zusatz überhaupt erst von mir erkannt und vielleicht garnicht unbedingt sicher als solcher anzusprechen ist (vgl. unten S. 689, N. 1).

zunächst die Worte 'Cumque — Leocadie'; die folgenden Heiligennamen 'Mariani — Remigii Rotomagorum archiepiscopi' dagegen sind von einer Hand des 11. Jh. auf dem rechten Rande eingetragen, wobei der ursprüngliche Titel zu 'domni Remigii': 'Remorum archiepiscopi' ausradiert, jedoch noch zu erkennen geblieben, und durch den daruntergesetzten 'Rotomagorum archiepiscopi' ersetzt ist. Die Fortsetzung: 'in — quiescunt' steht gleichfalls nicht im Texte, sondern ist von einer der Textschrift fast gleichzeitigen Hand auf dem unteren Rande hinzugefügt. Alles folgende steht dann wieder fortlaufend im Texte¹.

Ein derartiger Schriftbefund ist wenig geeignet, einer inhaltlich auffälligen Stelle Vertrauen zu erwecken. Allerdings erscheint der zweite Zusatz: 'in — quiescunt' zunächst gutartig. Er gehört notwendig in das Satzgefüge hinein, da der Satz: 'et — erat' sonst des Subjektes entbehren würde; er könnte also vom Textschreiber aus Versehen ausgelassen und von einem nahezu gleichzeitigen Verbesserer nachgetragen sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass solche groben Versehen wie das Auslassen ganzer Sätze bei dem im allgemeinen sorgfältigen Abschreiber sonst nie vorkommen, sodass der Verdacht entsteht, er habe an dieser Stelle nur deshalb einen Fehler begangen, weil ihm hier die Vorlage fehlte, weil er diesen Abschnitt überhaupt frei erfand. Der erste Zusatz wird schon durch seine spätere Schrift verdächtig, und die Hinzufügung von dreizehn neuen Heiligen zu der bereits vorhandenen gleichen Anzahl kann man wohl nicht mehr als Ausfüllung einer von

1) Die Kenntnis dieses Schriftbestandes verdanke ich der Vergleichung der Hs., die Herr H. Lebègue in Paris für die neue Ausgabe hergestellt hat, einer älteren, in den Sammlungen der MG. befindlichen, die Ph. Jaffé einst zu eigenem Gebrauche gemacht hatte, und einer Nachprüfung durch den Kollegen Herrn Dr. Ernst Perels. Bereits Nithards erster Herausgeber Pithou machte ihn, wenn auch teilweise unrichtig und ungenau, durch Klammern äusserlich erkennbar und wies auf Tilgungen und Zusätze einer späteren Hand im Texte und auf dem Rande hin (P. Pithoeus, *Annal. et hist. Franc. SS. coact. XII*, 2. Ausg. Frankf. 1594, p. 466); seine Warnung wurde jedoch überhört. Duchesne und die auf ihm beruhenden Ausgaben sowie die älteren der MG. drucken die Stelle ganz anstandslos. Erst A. Holder machte in seiner die Aeusserlichkeiten der Hs. sonst peinlich genau wiedergebenden Ausgabe auf den Zusatz des unteren Randes, aber auch nur auf diesen, aufmerksam. Die zu Beginn des 15. Jh. in St.-Victor in Paris entstandene Abschrift lässt den Zusatz des rechten Randes ebenso wie die Strassburger Eide fort, vgl. Coudere l. c. p. 723 sq.

dem Abschreiber irrtümlich gelassenen Lücke, sondern nur als tendenziöse, dem ursprünglichen Texte fremde Zutat betrachten.

Nithard beendete sein Geschichtswerk vor Abschluss des Vertrages von Verdun (August 843); das letzte Kapitel scheint kurz nach dem zuletzt genannten Datum des 20. März 843 geschrieben zu sein. Den das zweite Buch beschliessenden Bericht über die Schlacht bei Fontenoy-en-Puisaye fasste er seiner eigenen Angabe nach am 18. Oktober 841, also knapp vier Monate nach dem Ereignis ab. Für die Niederschrift der den fraglichen Aufenthalt zu Soissons Ende August 841 behandelnden Stelle ergeben sich also die Zeitgrenzen vom Herbste 841 bis zum Frühjahr 843, und wahrscheinlich ist auch dieses Kapitel nur wenige Monate nach den darin erzählten Geschehnissen abgefasst worden. Die Worte: 'in basilicam, ubi nunc quiescunt, et iam tunc maxima ex parte aedificata erat' aber machen den Eindruck, von einem dem Ereignis zeitlich ganz fernstehenden, nicht von einem gleichzeitigen Geschichtschreiber herzurühren. Nithard setzt die Gegenwart seiner Niederschrift zur Vergangenheit der Begebenheit sonst nie in solcher Weise in Beziehung¹. Wollte man trotzdem das 'nunc' des ersten Satztheiles auf die Zeit unmittelbar nach der Translation beziehen, was wenig Sinn gäbe, so kann doch der Satz frühestens nach vollständiger Vollendung des Kirchbaues geschrieben sein. Leider sind wir über die Baugeschichte der Klosterkirche nicht genügend unterrichtet, um hier eine Frühgrenze aufrichten zu können². Um zu einem entscheidenden Ergebnisse zu

1) Abgesehen von der Stelle IV, 1: 'Aquis palatium, [quod tunc sedes prima Frantiae erat], petentes', in der ich eben deshalb einen Schreiberzusatz erblicke, vgl. oben S. 687, N. 1. 2) Ueber den Gewölben der noch heute vorhandenen Krypta erstanden und verfielen im Laufe der Jahrhunderte vier Kirchen. Den ersten merowingischen Bau liess Ludwig der Fromme nach der im Jahre 826 erfolgten Ueberführung des heil. Sebastian niederreißen, da er die jetzt herbeiströmenden unzählbaren Scharen von Wundergläubigen nicht mehr zu fassen vermochte. Die Vollendung und Weihe der neuen, prächtigen Kirche erlebte er nicht mehr; im Jahre 886 wurde sie von den Normannen in Brand gesteckt; vgl. Mühlbacher, Reg. imp. I, n. 1733 (1686) c, und im übrigen [Odilonis] monachi sermones tres, I. De sancto Medardo, Migne, Patrol. Lat. CXXXII, 651, A, B und Bethmann im Archiv der Ges. VIII, 74 f. — Eug. Lefèvre-Pontalis, Etude sur la date de la crypte de St.-Médard de Soissons, Congrès archéol. de France LIV (1887), Paris, Caen 1888, p. 323 sq., meint, der neue Ausbau der Krypta anlässlich des Baues Ludwigs des Frommen sei gegen 830 vollendet gewesen, und will dafür die Stelle der Annales S. Medardi Suession. zum Jahre 839, SS. XXVI,

gelangen, müssen wir vielmehr die fragliche Stelle noch genauer untersuchen.

Zunächst betrachten wir noch etwas ihre Stilisierung. In dem Satze: 'et iam tunc maxima ex parte aedificata erat' fehlt das Subjekt 'quae', ein Fehler, der dem Abschreiber zur Last fallen könnte. An Stelle von 'Suessionica urbs' gebraucht Nithard wenige Zeilen vorher die Form 'Suessionis'; die Worte: 'Cumque Suessionicam peteret urbem' finden ihr Gegenstück in dem unmittelbar vorhergehenden: 'ut . . . Lingonicam peteret urbem'. Der Ausdruck 'per edictum' findet sich im dritten Kapitel des ersten Buches von der Uebertragung Alamanniens an Karl¹; 'acquiescens' steht auch im fünften Kapitel des zweiten Buches². Die Uebergangsformel 'His ita peractis' leitet gleicherweise das die fragliche Stelle enthaltende Kapitel ein. Die Formen 'cumque' für 'cum', 'inibi' für 'ibi', 'uti' für 'ut' in der Bedeutung 'wie', sind Nithard ganz geläufig, ebenso die Verbindung mit 'qui dicitur'. Dagegen lässt sich eine Verbindung wie 'monachi de Sancto Medardo' und der Gebrauch von 'res' in der Bedeutung 'Besitz' bei ihm sonst nicht nachweisen. Diese stilistischen Unterschiede genügen natürlich nicht, die Annahme eines anderen Verfassers zu rechtfertigen, eher könnte man, wenn andere zwingendere Gründe für einen solchen sprechen, sagen, er habe absichtlich und nicht un-

520: 'Ipse (sc. Karolus Calvus) enim mutare fecit corpora sanctorum Medardi et Sebastiani et Gregorii et aliorum et ponere in criptas sexto Kalendas Septembris', verwerten, deren Inhalt er, da der Verfasser gern unter einem Jahre ungenau viele Ereignisse mehrerer benachbarter Jahre zusammenstelle, auf das Jahr 831 beziehen zu dürfen glaubt. Das ist jedoch ganz ausgeschlossen. Da vorher vom Tode Ludwigs des Frommen und der Nachfolge seiner drei Söhne, ja sogar schon von dem späteren Kaisertume Karls des Kahlen die Rede ist, gehört das Ereignis sicher der Regierungszeit Karls an (im Jahre 831 war er erst acht Jahre alt!). Da die Tagesangabe in den zeitlichen Zusammenhang des Translationsberichtes Nithards hineinpasst, scheint der Annalist dasselbe Begebnis im Auge gehabt, aber sich ganz irrig vorgestellt zu haben. Wir kommen auf diese Frage am Schlusse noch zurück. — Die Stelle in der von Bertha, der Schwester Ludwigs des Frommen, ausgestellten Urkunde von 824: 'ad basilicam, quam tum in honore sanctae Trinitatis et sanctae Mariae omniumque sanctorum construxisti (sc. Hilduinus)', bezieht sich auf eine Nebenkirche. 1) Meyers von Knonau, a. a. O. S. 94, N. 41, Rückschluss von III, 2 auf die Auslegung dieses Ausdrucks wird hinfällig, wenn diese Stelle nicht von Nithard herrührt; doch dürfte seine Deutung aus anderen Gründen (vgl. S. 92, N. 7 und Th. Sickel, Acta reg. et imp. Karol. I, 187) vor der E. Dümmlers den Vorzug verdienen. 2) p. 18, l. 31 der Ausgabe.

geschickt Nithardsche Wendungen seinem Machwerk einverleibt.

So muss die Entscheidung von einer inhaltlichen Untersuchung der Stelle kommen. Gingen wir von einem auf allgemeineren Erwägungen beruhenden Zweifel an ihrer Echtheit aus, so prüfen wir sie jetzt in ihren sachlichen Einzelheiten, d. h. wir untersuchen den Besitz des Klosters einerseits an Reliquien, anderseits an dem Gute Bernacha.

Die Geschichte des St. Medardus-Klosters bei Soissons ist noch nicht geschrieben worden. Von den Stadtgeschichten geht die in den Jahren 1663 und 1664 in zwei Bänden erschienene 'Histoire de la ville de Soissons' von Claude Dormay auf die Klostergeschichte näher ein, ohne indes für unsere Zwecke viel Brauchbares beizubringen; die späteren von Le Moine (1771), Henri Martin et Paul Lacroix (1837) und Leroux (1839) berücksichtigen sie nur nebensächlich. Dagegen widmete der Abbé L. V. Pécheur in den einzelnen Büchern seiner inhaltreichen und, wenn auch nicht überall sehr kritischen, doch als Stoffsammlung brauchbaren 'Annales du diocèse de Soissons' (10 Bände, Soissons 1863—95) dem Kloster St.-Médard zahlreiche Abschnitte, für die er auch handschriftliche Quellen und Bearbeitungen benutzte. Dass es bisher weder eine Klostergeschichte¹ noch auch nur ein Urkundenbuch von St.-Médard gibt, dürfte mit der Lückenhaftigkeit seiner frühmittelalterlichen Ueberlieferung zusammenhängen, die durch die Schicksale des Klosters, seine Zerstörung durch die Normannen im Jahre 886, die Belagerungen und Plünderungen der Stadt im 2. und 4. Jahrzehnte des 15. Jh., seine Plünderung durch die Truppen Kaiser Karls V. im September 1544, seine Verwüstung durch die Hugenotten im September 1567 und die Ereignisse der grossen Revolution verschuldet ist. Späten und, wenigstens für die frühere Zeit, sehr dürftigen Jahrbüchern steht eine recht lückenhafte und schlechte Urkunden-Ueberlieferung gegenüber. Da diese neben der heiligengeschichtlichen Litteratur hauptsächlich für unsere Untersuchung in Frage kommt, beginnen wir mit einem Ueberblick über die älteren Urkunden bis zum Ende des 9. Jh., soweit sie gedruckt vorliegen. Scheint dieser auch

1) Wenigstens keine gedruckte; mehrere ältere handschriftlich gebliebene Darstellungen sind mir unzugänglich.

vom eigentlichen Gegenstande etwas abzuführen, so dürfte er doch nicht unnützlich sein, zumal, soweit ich sehe, die älteren Urkunden noch nirgends vollständig zusammengestellt sind, und ich die Gelegenheit benutzen möchte, einige neue diplomatische Ergebnisse vorzutragen, ohne indes überall auf abschliessende Beurteilung Anspruch zu erheben.

Die Mehrzahl der Klosterurkunden sind nicht urschriftlich, sondern in verderbten späteren Texten überliefert; aber auch inhaltlich sind viele Stücke, wenn nicht erwiesene Fälschungen, doch mehr oder weniger stark verunechtet. Dass ein so bedeutendes Kloster von den Merowinger-Königen mit Urkunden begabt worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen; erhalten ist keins dieser Diplome. Die angeblich ältesten Urkunden sind vielmehr zwei Papstprivilegien, *Johannis III.* vom Jahre 562 (Jaffé, Reg. pont. Rom., ed. II, n. 1039) und *Gregors I.* von 593 (l. c. n. 1239), plumpe Fälschungen, die uns nicht weiter zu beschäftigen brauchen¹. *Karl der Grosse*

1) Wenn man in einem Briefe des Bischofs Aegidius von Evreux an Papst Alexander III., Bouquet, Rer. Gall. et Franc. SS. IX, 961, n. CCCXCVIII, als auf dem Konzile zu Reims im Jahre 1131 geschehene Aussage des Bischofs Gaufrid von Châlons, früheren Abtes von St.-Médard, liest: 'quod, dum in ecclesia b. Medardi abbatis officio fungeretur, quemdam Guernonem nomine ex monachis suis in ultimo confessionis articulo se falsarium fuisse confessum et inter cetera, quae per diversas ecclesias figmentando conscripserat, ecclesiam b. Audoeni et ecclesiam b. Augustini de Cantuaria adulterinis privilegiis sub apostolico nomine se munisse lamentabiliter poenitendo asseruit; quin et ob mercedem iniquitatis quaedam se pretiosa ornamenta recepisce confessus est et ad b. Medardi ecclesiam detulisse', so kommt man auf den Gedanken, dass dieser Massenfälscher schwerlich sein eigenes Kloster mit seinen Trugwerken verschont haben wird; der Zweck der von ihm eingestandenen Fälschungen, Befreiung der einzelnen Klöster von der Unterordnung unter die bischöfliche Amtsgewalt, spielt ja auch in den unechten Bullen von St.-Médard die Hauptrolle. Doch gebe ich hier nur einer beiläufigen Vermutung Raum, ohne die Frage nach dem Urheber dieser Fälschungen weiter zu untersuchen. — Der im sechsten Jahrzehnt des 12. Jh. schreibende Verfasser der unten zu besprechenden Wundergeschichten der heil. Gregor und Sebastian kannte offenbar eine Urkunde auf den Namen Gregors, vgl. Catal. cod. hagiogr. bibl. reg. Brux., pars I, t. II, 242, n. 6: 'destruens quae beatus papa Gregorius constituerat . . . Cur mea meorumque antecessorum confundis decreta?' In der kürzeren Fassung heisst es nur: 'b. Gregorius, qui decreta dederat', Acta SS. Mart. II, ed. III, p. 940 A. — Da gleichzeitige Nachrichten über mittelalterliche Urkundenfälscher an sich ein gewisses Interesse beanspruchen, benutze ich die Gelegenheit, noch auf ein älteres derartiges Zeugnis hinzuweisen. Auf dem in St.-Médard abgehaltenen Konzile des Jahres 853 beschuldigte Karl der Kahle einen Diakon der Reimser Kirche namens Ragamfrid, 'quod praecepta falsa regio nomine compilasset'. Da Fluchtverdacht gegen ihn vorlag, wurde ihm vom Konzile

bestätigte dem Kloster in der Zeit zwischen 769 und 774 die von König Clothar verliehene Immunität (DK. 75). Seine Tochter Bertha, Nithards Mutter, überwies am 14. Januar 824 Abt Hilduin zu Gunsten des Klosters für das Seelgedächtnis ihres Vaters und ihr eigenes das Gut Bernogellus, jetzt Berneuil-sur-Aisne (Canton Attichy, Oise)¹. Die Urkunde, durch die Ludwig der Fromme der Abtei das Kloster Choisy-au-Bac übertragen haben soll, erklärte Mühlbacher (n. 842 [816]) für eine Fälschung aus dem Anfange des 10. Jh.; wir müssen in späterem Zusammenhange noch eingehend auf sie zurückkommen. Ein Diplom, durch das Karl der Kahle am 21. Sept. 871 dem Kloster ausser einer Reihe Güter auch die königliche Münze in Soissons geschenkt haben soll², wird dadurch nicht besser beglaubigt, dass es aus der Urkunde Ludwigs des Frommen die Arenga, die weder für Ludwig noch für Karl kanzleigemäss ist, und einen Teil der Dispositio aus einer früheren Urkunde Karls übernahm.

Diesem urschriftlich erhaltenen Diplome fehlt leider die Datierung, doch lässt es sich zeitlich genauer einreihen, als bisher versucht worden ist. Aus der Art der Erwähnung Karlmanns, des Sohnes Karls des Kahlen³, folgt, dass die Urkunde ausgestellt ist, bevor ihm seine Abteien genommen wurden, was im Jahre 870 geschah⁴. Daher kann die zusammen mit einem Sohne genannte Gattin des Königs nur Hirmintrud sein⁵; denn Richildis, die Karl der Kahle am 22. Januar 870 heiratete⁶, hatte nur einen, im Jahre 875 zu früh geborenen und bald nach der Taufe verstorbenen Sohn⁷. Es ergibt sich

die Entfernung aus dem Reimser Sprengel untersagt, bevor er sich von der Beschuldigung gereinigt oder aber Genugtuung geleistet hätte, Mansi, Concilia XIV, 981, Canon VI. 1) Bouquet VI, 661. Die Jahrbücher des Klosters berichten zum Jahre 814 über die Schenkung von Vic-sur-Aisne durch Bertha, SS. XXVI, 519; doch beruht diese Nachricht wohl nur auf einem Missverständnisse der im Zusammenhange mit dem Orte geschehenen Erwähnung der Kaisertochter in der unten zu besprechenden Urkunde König Odos. 2) Bouquet VIII, 628 sq.; Verleihung des Münzrechtes ist an sich in dieser Zeit schon denkbar, vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 242 und Mühlbacher n. 959 (928). 3) 'Proque salute coniugis ac prolis . . . nostro quoque ac coniugis et prolis nostrae anniversariis . . . Insuper ex prefatis aliis villis termino natiuitatis dilectissimi filii Carolomanni plenariam refectionem habeant et post ipsius obitum diem natiuitatis transferant in diem depositionis'. 4) Ann. Bertiniani, SS. rer. Germ. p. 109. 5) Unter dem Sohne des Königs-paares muss der später genannte Karlmann verstanden werden, der bekanntlich noch zwei ältere Brüder hatte. 6) Ann. Bertin. p. 108. 7) l. c. p. 126.

also als Spätgrenze der Todestag der Hirmintrud, 6. Okt. 869¹. Karlmann trat 854 in den geistlichen Stand², wir wissen nicht, wo, ob etwa von vornherein in St.-Médard; 866 wird er zum ersten Male als Abt dieses Klosters genannt³. In der Urkunde wird er nicht als Abt bezeichnet, erscheint aber als zum Kloster in nahen Beziehungen stehend. Somit ergeben sich für die Urkunde die Jahre 854 und 869 als Zeitgrenzen, die mit Sicherheit nicht weiter einzuengen sind⁴. Sie regelt die Zuweisung und Verteilung bestimmter Klostereinkünfte an die Mönche (im Gegensatze zum Abte und den Klosterämtern). Ihr teilweise verstümmelter Text lässt sich aus drei späteren Urkunden, in die er zu einem grossen Teile überging, mehrfach ergänzen und richtigstellen, nämlich aus der Bestätigung des Konzils von Douzy 871⁵, der diese benutzenden Bulle Johannis VIII. vom 2. Januar 876 (Jaffé² 3033) und dem Diplome Ludwigs des Stammers von 878⁶. Dass die Papsturkunde den angeführten Satz über Karlmann unverändert übernahm, der im Jahre 876 längst geblendet im Reiche Ludwigs des Deutschen sich aufhielt⁷, könnte zunächst auffallen, doch macht sie durchaus den Eindruck der Echtheit.

Die Urkunde Ludwigs des Stammers vom 8. Februar 878⁸, welche gleichfalls die Konzilsbestätigung benutzte und auf die Johannis VIII. Bezug nimmt, ist nach Form und Inhalt verfälscht; ihr Protokoll beruht jedoch auf echter Vorlage, wahrscheinlich einer einfachen Bestätigung der Originalurkunde Karls des Kahlen. Auffällig ist nur in der Korroboratio: 'de bulla nostra assignari iussimus' statt des gewöhnlichen: 'a n u l i n o s t r i

1) p. 107. 2) p. 44. 3) p. 83. 4) Pécheur, Annales I, 470 sqq., setzt sie ins Jahr 870 und bestimmt die meisten Ortsnamen. 5) (D. Mich. Germain), Hist. de l'abbaye royale de Notre-Dame de Soissons, Paris 1675, p. 432 sqq. 6) Der Druck von J. Tardif, Monuments historiques p. 135, n. 212, ist zu ergänzen bez. zu verbessern: S. 135, Z. 3 v. u. ff.: 'proque salute coniugis ac prolis atque statu regni nostri totiusque sanctae ecclesiae liberius sine penuria alicuius rei valerent exorare, ex redditibus abbatiae praedictorum sanctorum res usibus et stipendiis ipsorum necessarias deputaremus et deputatas' . . .; S. 136, Z. 16 v. u.: 'monachis alternatim impertiant'; Z. 11 v. u.: 'Medardi et sancti Sebastiani'; Z. 2 v. u.: 'et luminaria exhiberi ecclesiae sanctae Sophiae inferiori et sanctae Trinitatis superiori'. 7) Vgl. Mühlbacher n. 1493 (1451) d und 1498 (1456) c. 8) Bouquet IX, 416 setzt sie, offenbar mit Rücksicht auf die Indiktion XII, in das Jahr 879; doch dürfte dem Regierungsjahr I. in Verbindung mit der Tatsache, dass der König das Weihnachtsfest 877 in St.-Médard feierte (Ann. Bertin. p. 140), der Vorzug zu geben sein.

impressione', was aus dem Diplome Ludwigs des Frommen übernommen sein könnte¹. Der übernommene Text der Urkunde Karls des Kahlen ist an zwei Stellen sachlich abgeändert. Die Urkunde Ludwigs fügt in dem Güterverzeichnis 'Bernoilum'² hinter 'Cauciacum' ein. Dementsprechend lässt sie in dem späteren, Einkünfte aus dieser als königlich bezeichneten Villa verschreibenden Satze der Vorurkunde diese Bezugsquelle fort und verkürzt die Stelle über die Jahresfeier für Karlmann, sodass der Satz entsteht: 'Insuper ex praefatis aliis villis in dilectissimi fratris nostri Carolomanni anniversario et Berthae amitae nostrae et luminaria adhiberi ecclesiae sanctae Sophiae inferiori et sanctae Trinitatis superiori'. Kann man dessen ersten Teil zur Not durch die letzten Worte des vorhergehenden Satzes: 'ipsi monachi refectiones accipiant' ergänzen, so schwebt dagegen der Infinitiv 'adhiberi' ganz in der Luft. Während man die Verkürzung des auf Karlmann bezüglichen Satzes als für das Jahr 878 zeitgemäss betrachten könnte, erscheint die Bernoilus betreffende Veränderung schon wegen dieser ihrer stilistischen Ungeschicktheit sehr verdächtig. Dasselbe gilt in noch höherem Masse von den gegen die Aebte gerichteten Sätzen, insbesondere von dem, wie in der Urkunde Ludwigs des Frommen, auf etwas spätere Zeit weisenden Leihverbote, sowie von der Androhung ewiger Strafen für die Uebertreter.

Die Urkunde vom 23. Juni 887, in der Kaiser Karl III. dem Kloster die königliche Villa Donchéry (Arrond. Sedan, Ardennes) schenkte, zweifelte Mühlbacher (n. 1754 [1707]) in ihrer Echtheit an, vielleicht ging er aber in seinem Verdachte etwas zu weit. Die Schilderung der Normannennot passt doch vortrefflich in die Zeit sieben Monate nach der Verwüstung des Klosters hinein. Für dessen Besitz an Donchéry ist, was Mühlbacher übersehen hat, das nächst erhaltene Zeugnis die anscheinend unanfechtbare Urkunde des deutschen Königs Heinrichs II. vom 5. Mai 1005 (DH. II. 96), durch die er dem Kloster die Errichtung eines Marktes in diesem Orte gestattete, nicht erst die um das Jahr 1039 entstandene Wunderaufzeichnung³, die sich auf die im Jahre 1037 geschehene

1) Vgl. unten S. 704, N. 5. 2) Die Identität dieses Gutes mit dem im Jahre 824 von Bertha geschenkten Bernogellus ergibt sich aus der Verbindung mit dem Jahresgedächtnisse der Tante des Königs. 3) SS. XV, 771 sqq.; vgl. Anal. Boll. XXIII, 266.

Entfremdung und bald darauf erfolgte Rückgabe des Besitzes durch Herzog Gozelo von Lothringen bezieht. Die Sätze, in denen Mühlbacher eine fälschende Tendenz gegen den Abt zu Gunsten der Mönche erblickte, haben in der Originalurkunde Karls des Kahlen ein, wenn auch noch nicht so weit ausgeführtes, Gegenstück und finden ihre Erklärung vielleicht in der Tatsache, dass das Kloster damals und noch die ersten drei Viertel des 10. Jh. hindurch unter der Bedrückung von Laienäbten zu leiden hatte¹. Eine formelle Verunechtung der Urkunde soll damit nicht geleugnet werden.

Die König Odo zugeschriebene Urkunde vom Jahre 893² ist eine Fälschung, anscheinend ohne echte Vorlage. Verdächtig macht sie u. a. der Titel 'rex Francorum', die Reimprosa der Narratio und überhaupt die ganze Stilisierung, soweit sie nicht auf die Originalurkunde Karls des Kahlen zurückgeht. Auch die Uebereinstimmungen mit den Urkunden Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Stammers sprechen eher gegen ihre Echtheit³.

An diesen Ueberblick über die älteren Klosterurkunden schliessen wir die Erörterung über die von Nithard genannte Villa Bernacha an. Während man früher allgemein dieses Gut auf Braine (Arrond. Soissons) deutete, erblickt man es neuerdings in dem jetzigen Berny-Rivière (Canton Vic-sur-Aisne)⁴. Der Ort wird zum ersten Male von Fredegars Fortsetzer zum Jahre 754 als königliche Pfalz Bernacus genannt⁵. Die diese Stelle benutzenden Metzger Jahrbücher bieten die Form Brennaco, die zu der falschen Bestimmung den Anlass gegeben haben wird⁶. Sonst ist der Ort nur noch in der Originalurkunde

1) Vgl. Gallia christiana IX, 413; Pécheur I, 470. 519. 596; schon über Karlmann hatten sich die Mönche bei dessen Vater Karl dem Kahlen beschweren müssen, MG. Epp. VI, 1 (1902), 179, n. 25 II.
 2) Böhm, Reg. Karol. n. 1892. 3) Die Jahrbücher des Klosters, SS. XXVI, 520, geben ihr Regest zum Jahre 898. Pécheur, der I, 504 ihre Ortsnamen bestimmt, versteht mit Recht unter Cusiicum das jetzige Cuizy-en-Almont (Canton Vic-sur-Aisne), vgl. auch H. Martin I, 243 und A. Matton, Dictionn. topogr. du départ. de l'Aisne, Paris 1871, p. 90. Dagegen ist 'abbatia S. Stephani de Cauciaco' dieser Urkunde, ferner Cauciicum der Ludwigs des Frommen, Cautiicum der Karls des Kahlen und der Konzilsbestätigung (die sie ausschreibenden Urkunden Johanns VIII. und Ludwigs des Stammers haben 'Cauciicum') sowie der Translatio Odilos, SS. XV, 388 l. 16, auf Choisy zu beziehen. 4) Vgl. A. Matton l. c. p. 26; A. Longnon, Atlas hist. de la France, Texte p. 62; sprachliche Bedenken äusserte auch Spruner-Menke, Handatlas, Vorbem. S. 84; leider ist die alte Deutung noch in der neuen Nithard-Ausgabe p. 54 stehen geblieben. 5) Fredegarii Contin. c. 37 (120), SS. rer. Merov. II, 183; Mühlbacher n. 73 (71) g. 6) Ann. Mettenses priores, rec. B. de Simson, p. 46.

Karls des Kahlen nachweisbar, wo er unter der Namensform 'Berneius' als bereits im Klosterbesitze befindlich erscheint, sowie in den sie benutzenden Urkunden des Konzils, Johannis VIII. und Ludwigs des Stämmers. Der Annahme, dass Karl der Kahle in einer früheren Urkunde die Villa Berny dem St. Medardus-Kloster geschenkt habe, steht also nichts im Wege; vielmehr beruft sich die Konzilsurkunde geradezu auf ein solches Diplom¹, und Joh. Mabillon scheint es noch gekannt zu haben. In dem von ihm überlieferten Regeste² wird allerdings die Schenkung oder Rückgabe der Villa Berniacus³ mit der Vollendung und Weihe der neuen Kirche in Verbindung gebracht, nicht mit der nach der fraglichen Stelle Nithards eine Weile vorhergehenden Heiligenüberführung. Da das von ihm genannte Klosterkartular seitdem verloren gegangen ist und die Urkunde auch in anderer abschriftlicher Ueberlieferung sich nicht auffinden lässt⁴, ist leider über ihre Echtheit und ihren etwaigen Zusammenhang mit Nithards Berichte nichts zu ermitteln.

Wir betrachten nunmehr den Reliquienbesitz des Klosters, indem wir uns auf die von Nithard genannten Heiligen beschränken und im wesentlichen ihre Reihenfolge bei ihm einhalten. Jede geistliche Anstalt hatte das Bestreben, ihre Heiligengeschichte möglichst reich zu gestalten, und die Mönche von St.-Médard können, wenn man erwägt, wie sie mit ihrer urkundlichen Ueberlieferung umgingen, für ihre Legenden von vornherein keine besondere geschichtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen. Den folgenden Ueberblick auf erzählende Quellen fremden Ursprungs aufzubauen, ist nur in Ausnahmefällen möglich, und die heiligengeschichtliche Litteratur des Klosters geht sehr bald in Legendenfälschung über.

Dass der Leib des heiligen Medardus in dem auf seinen Namen begründeten Kloster ruhte, wissen wir aus

1) 'Berneius videlicet ex conditione, sicut in praecepto suo continetur, per quod eamdem villam ex fisco rei publicae ad eamdem casam tradidit'. 2) Ann. ord. s. Bened. II, 621, l. XXXII, § XXXIII: 'Exstat in chartario eiusdem loci Carolinum hac de re (vorhergeht Nithards Bericht) diploma, in quo Ludovicus augustus ampliorem ibidem basilicam vetere disiecta ad excipiendas sancti Sebastiani reliquias inchoasse dicitur, quam Carolus ait se absolvisse ac curasse dedicari villa Berniaco aliisque eidem coenobio traditis aut potius restitutis'. 3) Nach Pécheur II, 212 sq. war sie bereits eine Schenkung Clothars III. (656—70), eine Angabe, die ich nicht nachprüfen kann. 4) Herr Ph. Lauer hatte die Güte, in den Sammlungen A. Girys nach ihr zu suchen.

Gregor von Tours¹. Ueber die Ueberführung der irdischen Reste des heil. Sebastianus, des römischen Märtyrers unter Diokletian, berichten die fränkischen Reichsannalen zum Jahre 826. Es ist die bekannte Stelle², auf Grund deren G. Monod³ unter Zustimmung des letzten Herausgebers Fr. Kurze⁴ diesen Teil der Annalen dem Erzkaplan Hilduin, der u. a. auch in St.-Médard Abt war, als Verfasser zugeschrieben hat. Ohne auf die an die Verfasser-schaft der Reichsannalen sich knüpfenden schwierigen und vielerörterten Fragen einzugehen, müssen wir doch das eine festhalten, dass für die Abfassung dieser, ein Ereignis der örtlichen Kirchengeschichte mit einer im Rahmen der Reichsannalen ganz ungewöhnlichen Breite und eifrigster Anteilnahme behandelnden Stelle nur eine dem Kloster St.-Médard nahestehende Person in Frage kommen kann⁵.

1) Hist. Franc. IV, 19 und Liber in gloria confess. c. 93, SS. rer. Merov. I, 156. 807 sq. 2) SS. rer. Germ. p. 171 sq.; wir geben ihren Wortlaut weiter unten, wo wir noch einmal auf sie zurückkommen müssen. 3) In *Mélanges Julien Havet*, Paris 1895, p. 57—65, und *Etudes critiques sur les sources de l'histoire Caroling.* I (Bibl. de l'école des hautes études CXIX), Paris 1898, p. 136—42; vgl. H. Bloch in *Gött. gel. Anz.* 163 (1901), 882. 4) l. c. p. VI, N. 10. p. 171, N. 1. 5) Schon Odilo, SS. XV, 379, sagte: 'Agenardus . . . inter alia, quae annotino cursu dictabat, non inoperosum duxit mortalia acta inmortali astipulatione roborare'. Mit Recht bemerkt Monod, *Etudes* p. 139: 'Ce style échauffé et redondant, qui jure avec la simplicité concise des Annales, ne s'explique que par l'intervention d'une passion personnelle'. Eine Interpolation ist ausgeschlossen, da die Stelle nicht nur in der in St.-Médard entstandenen Hs. C 2, sondern auch in allen anderen steht. — Man darf vielleicht zweifeln, ob Papst Eugen wirklich den ganzen echten Leib des Heiligen an Abt Hilduin verschenkt hat. Schon Ado von Vienne sagt in seiner Chronik, SS. II, 321, nur ein Teil desselben sei nach Soissons gekommen, und nach Odilo c. 37 zweifelte der benachbarte Bischof von Laon die Echtheit des Geschenkes an, soll freilich bald eines Besseren belehrt worden sein. In Rom aber waren die Reliquien des Defensor ecclesiae das ganze Mittelalter hindurch und darüber hinaus Gegenstand gläubiger Verehrung. Papst Gregor IV. (827—44) soll nach dem Berichte des Liber pontificalis (ed. L. Duchesne II, 74) die Gebeine der heiligen Märtyrer Sebastianus, Gorgonius und Tiburtius aus ihren Katakombengräbern in die gregorianische Kapelle der Peterskirche überführt haben; Honorius III. weihte im Jahre 1218 in der Sebastianuskirche an der Via Appia, einer der sieben grossen Basiliken Roms, diesem Heiligen einen Altar, und in ihrer Krypta war sein Grab noch zu Beginn des 16. Jh. ein verehrtes Heiligtum, vgl. *Acta SS.* Jan. II, ed. III, 622. 623. 626 und H. Grisar S. J., *Die römische Sebastianuskirche und ihre Apostelgruft im Mittelalter. Verzeichnis der Heiligtümer und Ablässe der Basilika von 1521*, Röm. Quartalschrift IX (1895), 409 ff., besonders S. 424. 451. 455. 456. Wir brauchen die Frage nach der Echtheit und Vollständigkeit der nach Soissons überführten Gebeine nicht weiter zu erörtern und können uns an der durch den

In der späteren heiligengeschichtlichen Litteratur des Klosters ist der Name des heil. Sebastian gewöhnlich mit dem des heil. Gregorius verbunden. Für eine gleichzeitige Ueberführung der Gebeine des Papstes Gregors I., des Grossen, oder wenigstens eines Theiles derselben von Rom nach Soissons fehlt indessen jedes Zeugnis fremden Ursprungs; vielmehr bieten die Reichsannalen ein gewichtiges Argumentum e silentio dagegen. Sie ist an sich nicht sehr wahrscheinlich, und die Päpste haben stets den Anspruch erhoben, den Leib ihres grossen Vorgängers in Rom zu verwahren. Von Gregor IV. wurden seine Gebeine in das Innere der Peterskirche an eine neue Stätte überführt, über ihnen ein Altar errichtet und eine Kapelle geweiht und prunkvoll ausgestattet; wir haben darüber den kurzen Bericht des Diakons Johannes¹ und den ausführlichen des Liber pontificalis². Spätere Ueberführungen fanden statt unter Pius II. im Jahre 1464, unter Klemens VIII. (1592—1605) und Paul V. im Jahre 1606³, und noch heute befindet sich in den Grotte vecchie eine Grabschrift Gregors des Grossen⁴. Die Entscheidung dieser wohl ein allgemeineres Interesse beanspruchenden Frage muss die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Quellen von Soissons erbringen.

Die erste Urkunde, die den heil. Gregor in Verbindung mit St.-Médard nennt, ist das Diplom König Odos; wie geringe Beweiskraft es besitzt, sahen wir bereits. Die Bezeichnung des Klosters als 'monasterium sanctorum Medardi et Sebastiani ac Gregorii papae' kehrt 150 Jahre später in einer anscheinend echten Urkunde König Heinrichs I. vom 25. Dezember 1047 wieder⁵. In der Zwischenzeit ist aber auch die Heiligenlegende im

Bericht der Reichsannalen verbürgten Tatsache genügen lassen, dass der Papst sie für den Sebastianusleib ausgab. Es handelt sich ja für uns zunächst weniger um die Echtheit von Reliquien als um die Glaubwürdigkeit der auf sie bezüglichen Berichte. Wenn, wie im vorliegenden Falle, annähernd gleichwertige Quellenzeugnisse einander widersprechen, entzieht sich die sachliche Echtheit gerade bei Reliquien vielfach der sicheren Beurteilung. Ganz ähnlich wie beim heil. Sebastian liegt der Fall beim heil. Gorgonius, der doch im Jahre 765 in das Kloster Gorze bei Metz überführt worden sein soll (Translatio SS. IV, 238 sqq.); über Tiburtius vgl. weiter unten. 1) Vita s. Gregorii M. IV, 80, Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. I, 487. 2) Vgl. oben S. 698, N. 5. 3) Nach den Acta SS. Mart. II, 125. 4) Vgl. C. M. Kaufmann, Das Kaisergrab in den vatikanischen Grotten, München 1902, S. 42, N. 83, n. 125. 5) Fr. Soehnée, Catal. des actes d'Henri I. roi de France, Bibl. de l'école des hautes études CLXI, n. 75.

Kloster entsprechend weitergebildet worden. Den Grund dazu legte der Mönch Odilo in seiner im ersten Drittel des 10. Jh. verfassten *Translatio s. Sebastiani*. Die Urteile über den Quellenwert dieser Schrift gehen ziemlich weit auseinander. Während B. v. Simson sie für höchst unzuverlässig hielt, ist ihr letzter Herausgeber O. Holder-Egger für eine etwas günstigere Beurteilung eingetreten; sie ist nach ihm keineswegs ganz unglaublich, doch mit grosser Vorsicht zu benutzen¹. Wattenbachs Urteil sucht, nicht eben glücklich, zu vermitteln²: 'Nicht allzu zuverlässig, aber doch für die Zeit Ludwigs des Frommen nicht unwichtig'. Mir scheint Odilo nicht zu verdienen in Schutz genommen zu werden. Er schrieb etwa ein Jahrhundert nach dem Ereignis und benutzte ausser den von ihm zitierten Reichsannalen einen Bericht des Propstes Rodoin an Abt Hilduin: 'Enimvero superest hodie tenus in cartofilacio nostro cedula Rodoini ad memorabilem Hilduinum abbatem transmissa, in qua numerosa plurimum capitulatione virtutum eius insignia breviata personaliter habentur inserta. Quorum summa in conum redacta surgit in milibus quattuor centum septuaginta'. Will man diese Stelle genau auslegen, so erstreckte sich diese Aufzeichnung nur auf die Wunder, nicht auf die Ueberführungsgeschichte³, eine Teilung, die sich in der heiligen-geschichtlichen Litteratur ja häufig findet. Und sollte die letztere Glaubwürdigkeit beanspruchen können, so müsste sie schon in ihrer Anknüpfung an bekannte Ereignisse zuverlässiger sein. Grundlage der ganzen Erzählung ist eine Romreise des Abtes Hilduin zur Zeit Papst Eugens II., die nachweislich nie stattgefunden hat⁴. Die bei dieser Gelegenheit angeblich angeknüpften Freundschaften mit römischen Geistlichen und die ihnen deshalb jetzt zu verdankende Förderung gehören also auch in das Gebiet freier Erfindung; und die Namen dieser Männer stehen bis auf wenige Ausnahmen schon in den Reichsannalen⁵. Die schliesslich zur Einwilligung des Papstes führenden Verhandlungen werden in umständlicher Breite, um den Wert der Reliquien ins Ungemessene zu steigern, absichtlich als höchst schwierig und langwierig geschildert; überall macht sich in den Reden diese Tendenz, und manchmal ziemlich naiv, bemerkbar. Und trotz allem Phrasenschwalle ist

1) SS. XV, 378. 2) Geschichtsquellen I⁷, 218, N. 1. 3) Vgl. Holder-Egger l. c. p. 377 sq. 4) Vgl. Holder-Egger l. c. p. 380, N. 4. 5) Das fiel auch Holder-Egger auf, l. c. p. 378, N. 1.

diese langatmige Darstellung ziemlich verschwommen, sie entbehrt der Gegenständlichkeit und der frischen Farbe der Tatsächlichkeit. Die vielen Worte können den Leser nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Verfasser eigentlich nichts Tatsächliches weiss, und Odilos starke Betonung der Schwierigkeit der Abfassung im Vorwort¹, in der man wohl mehr als die üblichen Bescheidenheitsphrasen zu erblicken hat, ist ganz erklärlich, wenn er sich das alles aus den Fingern saugen musste.

Sehr bezeichnend ist nun die Einführung des heil. Gregor in diese dem heil. Sebastian gewidmete Schrift. In dem ganzen Werke ist ausschliesslich von dem letzteren die Rede mit Ausnahme von zwei Stellen. Im 15. Kap. wird kurz erzählt, wie Rodoin und die Seinen gewissermassen zum Danke für die Ueberlassung des heil. Sebastian unter Bestechung der Wächter der Peterskirche, 'pia fraude laudabiles', gleich noch die Gebeine eines zweiten Heiligen, des Papstes Gregors I., stehlen und entführen. Dementsprechend erscheint dann in dem im 37. Kap. berichteten Wunder der heil. Gregorius neben dem heil. Medardus an der Seite des heil. Sebastianus. Sonst geschieht seiner jedoch in der ganzen Ueberführungs- und Wundergeschichte neben letzterem gar keine Erwähnung.

Soll man wirklich glauben, dass ein nächtlicher Einbruch in die Peterskirche und die Oeffnung und Beraubung eines berühmten Papstgrabes so leicht zu bewerkstelligen war? Warum wandten die Mönche von Soissons so unendliche Mühe auf, den heil. Sebastian zu erwerben, wenn die Ueberreste eines anderen, nicht unbedeutenden Heiligen so leicht zu erlangen waren? Und verdiente der Doctor ecclesiae neben dem römischen Märtyrer von Odilo so kurz abgetan zu werden? Ein Verteidiger Odilos könnte erwidern, er habe vorsichtige Zurückhaltung geübt wegen Rodoins Verschwiegenheitseides² und mehr noch wegen der Unerhörtheit des Vorganges, dessen man sich nicht allzu laut zu rühmen für klug hielt. Ein Ankläger wird, wohl mit mehr Recht, darin die zum ersten Male noch

1) Darin finden sich Gedankenanklänge an Nithards Vorreden, vgl. z. B. p. 379, l. 14: 'minime spernendo imperio' mit: 'imperio haudquam malivole contempto', SS. rer. Germ. p. 27, l. 35. 2) Zu diesem schon an sich zu denken gebenden Motive bildet ein Gegenstück z. B. Kaiser Arnulfs angebliches Schweigeversprechen in der in St.-Emmeram zu Regensburg gefälschten Translatio s. Dionysii, N. A. XV, 344, vgl. H. Grisar S. J. in Zeitschr. für kath. Theol. XXXI (1907), 1 ff.

zaghaft und schüchtern vorgetragene Begründung einer frechen Lüge erblicken.

In dem Streite um die irdischen Reste Gregors des Grossen ist Rom für den Besitzer zu halten, solange nicht St.-Médard den Erwerb glaubwürdig nachweist. Odilos spätes Zeugnis erscheint dazu nicht beweiskräftig genug. Auf ihm beruht die weitere Ausgestaltung der gregorianischen Legende innerhalb des Klosters, und wenn sie endlich auch von fremder Seite Anerkennung fand¹, so kann das nicht als Beweis für ihre Wahrheit gelten. Anzunehmen, nur ein Teil der Reliquien des heil. Gregor sei nach Frankreich überführt worden, der andere in der Peterskirche verblieben, wie das die *Acta Sanctorum*² und A. Theiner³ tun, heisst die Frage nicht lösen, sondern ihrer Schwierigkeit aus dem Wege gehen⁴.

Die letzten Kapitel von Odilos Schrift (43 ff.) handeln von den Beziehungen Kaiser Ludwigs des Frommen zu dem neuen Klosterheiligen Sebastian. Aus ihnen hebt sich das 44. Kapitel durch seine Form ab. Es bietet keine Erzählung wie die ganze übrige Schrift, sondern gibt sich als Bericht des Kaisers selbst in direkter Rede. Es ist die sog. '*Conquestio domni Chludovici imperatoris et augusti piissimi de crudelitate et defectione et fidei ruptione militum suorum et de horrendo scelere filiorum suorum in sui deiectione et depositione patrato*', eine wenig zutreffende⁵ und unvollständige Bezeichnung, denn wenn man schon diese von zwei Hss. vorangeschickte Ueberschrift zur Benennung verwenden wollte, müsste man auch die über dem zweiten Teile des Kapitels in einer der beiden Hss. stehende: '*De auxilio sancti martiris Sebastiani expetito et sibi experto et de revelatione obitus sui*' zu vollständiger Kennzeichnung des Inhaltes hinzufügen. Dass der Kaiser eine solche Rede, wie sie ihm hier in den Mund gelegt wird, tatsächlich nie gehalten haben kann, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass der Vortragende genau weiss, er werde in seinem Leben das Kloster nicht mehr wiedersehen, und von den Mönchen den letzten Ab-

1) Vgl. weiter unten. 2) Mart. II, 125. 3) Baronii Ann. eccles. XIV (1868), 128. 4) Der Fall liegt hier ganz anders als beim heil. Sebastian; denn es handelt sich hier darum zuerst die Glaubwürdigkeit des einen Quellenberichtes zu prüfen. Dieser Prüfung darf man nicht vorgreifen durch einen Erklärungsversuch, der nur erlaubt ist, wenn gegenüber einander widersprechenden gleichwertigen Zeugnissen die Quellenkritik versagt, vgl. oben S. 698, N. 5. 5) Vgl. Holder-Egger l. c. p. 378.

schied nimmt¹. Diese sog. Conquestio ist auch von Odilos Werk abgesondert überliefert in zwei Hss., in einer ganz, in der anderen teilweise; beide sind jedoch jünger als die Hss. des ganzen Werkes. Die Frage, ob dieser Bericht gleich dem übrigen, ihn umgebenden Texte erst von Odilo abgefasst² oder älter und von ihm seiner Schrift nur einverleibt ist³, hängt mit der anderen nach seinem Wert als Geschichtsquelle eng zusammen. Und wie in der Beurteilung Odilos, zweien sich auch hier die Ansichten. Holder-Egger nimmt Abfassung durch einen wohlunterrichteten, dem Kloster angehörigen Zeitgenossen an, v. Simson dagegen spricht ihm jede Glaubwürdigkeit ab und bezeichnet ihn geradezu als Fälschung⁴. Holder-Egger hat zweifellos Recht, wenn er die bis dahin herrschende Auffassung als harmloser Stilübung⁵ bekämpfte und absichtliche Mache feststellte zu dem Zwecke, den heil. Sebastian⁶ und sein Kloster durch die ihnen angeblich seitens des Kaisers dargebrachte Verehrung zu verherrlichen. Dadurch aber wird der Bericht keineswegs glaubwürdiger, und dieselbe Zweckrichtung kennzeichnet ja das ganze, wenig erfreuliche Werk Odilos. 'Memorandi caesaris Chludowici qualis quantave circa sanctum devotio fuerit' (c. 43) ist das Thema der letzten Kapitel Odilos sowohl wie der Conquestio⁷; letztere führt aus, wie es kam, dass der Kaiser sein angebliches Gelübde, im St. Medardus-Kloster seine letzte Wohn- und Ruhestätte zu suchen, nicht ausführen konnte. Auch stilistische Aehnlichkeiten könnte man anführen; so entspricht dem 'His ad votum fruitus caesar' (388, 30) Odilos das 'nullo consolatore fruitus' (389, 8) der Conquestio, und die besonders den Schluss der letzteren

1) Vgl. Holder-Egger p. 378, n. 4. 2) Dies ist die Meinung der *Histoire littér. de la France* VI, 174. 3) Das scheint der Uebergangssatz zunächst anzudeuten: 'Quid autem fuerit, quod ita eum rogasse praemisimus, series subsequens, immo idem in serie secretissimum suum enarret sacramentum'. 4) Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig dem Fr. II, 48, N. 9. 5) Wattenbachs *Geschichtsquellen* I¹, 232; E. Dümmler, *Gesch. des Ostfränk. Reiches* I², 84, N. 4; Mühlbacher n. 925 (896) f.; wenig bestimmt urteilt Molinier, *Les sources de l'hist. de France* I, 236, n. 767: 'peut dater du IX. siècle, n'a que peu de valeur'; v. Simson a. a. O. betonte schon die absichtliche Hervorhebung der Anhänglichkeit des Kaisers an das Kloster. 6) Um diesen, nicht um den heil. Medardus handelt es sich hier. 7) Vgl. deren Stellen p. 388, l. 48: 'me illum locum diligere plurimum'; 390, 5: 'quia saepenumero in huiuscemodi privatis seu publicis eius praepotens auxilium fueram expertus'; 390, 34: 'sanctum illum locum me amavisse plurimum dixi'; 391, 9: 'quos (sc. fratres) dilexeram unice'.

durchsetzende Reimprosa findet in Odilos 45. Kapitel ihre Fortsetzung. Lässt sich die Frage, ob auch die Conquestio von Odilo herrührt, vielleicht nicht sicher entscheiden, so hat das keine grosse Bedeutung mehr: die Mache ist hier dieselbe wie dort, und eine Verwertung als Geschichtsquelle hier wie dort so gut wie ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Conquestio verwarf schon Mühlbacher als Fabeln¹, und wer möchte etwa die Erzählung Odilos vom Schuldbekenntnisse der Kaiserin Judith (c. 43) als geschichtlich beglaubigt betrachten²? Die alte Klosterüberlieferung ist hier wie dort zu stark sagenhaft entstellt, als dass sich das Wahre vom Falschen noch scheiden liesse.

Noch einem Punkt in Odilos Erzählung von den Beziehungen des Kaisers zum Kloster müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, dem Bericht über Ludwigs des Frommen Geschenke (Kap. 43). Sie bestanden in einem goldenen Kelch, einem Evangelienbuche, das noch heute vorhanden ist³, einem goldenen Rauchfass, einer 'vasta olei amphora ad luminaria concinnanda', der staatlichen Münze⁴ und endlich in der Abtei 'Cautiacum ad templi fabricam spatiandam', die er 'praecepto regiae auctoritatis, ne a quolibet temerario abriperetur, cum obtestatione et anathematis innodatione anuli sui inpressione signato roboravit'. Eine solche Urkunde Ludwigs des Frommen, freilich ohne eine derartige Bannandrohung, ist nun wirklich erhalten; Mühlbacher (n. 842 [816]) erklärte sie jedoch für eine Fälschung aus dem Anfange des 10. Jh., d. h. der Zeit, in der Odilo schrieb, und erblickte ihren Zweck darin, den Besuch des Kaisers im Kloster urkundlich zu beglaubigen, eine Tendenz, die zur Zweckrichtung der letzten Kapitel von Odilos Schrift vortrefflich passt. Mühlbacher hat denn auch bereits auf Odilo hingewiesen; wir werden jedoch bei eingehenderer Untersuchung der Urkunde einen noch engeren Zusammenhang feststellen können.

Wie Mühlbacher mit Recht bemerkt, stammt das Eingangsprotokoll und die Korroborations⁵ aus echter Vorlage, die von Ludwig dem Frommen allein, also in der

1) Deutsche Gesch. unter den Karol. S. 390 f. 2) Von sagenhaften und erdichteten Einzelheiten in Odilos Schrift spricht Mühlbacher Reg. n. 842 (816). 3) Vgl. SS. XV, 388, N. 1. 4) Wir erinnern uns hier der verfälschten Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 871, vgl. oben S. 693. 5) Am nächsten steht sie denen in M. 556 (537), 682 (662) und 706 (685); dass die Ankündigung der Bullierung keinen Verdachtsgrund abgeben kann, hat H. Bresslau, Archiv für Urkundenforsch. I, 355 ff., erwiesen; vgl. oben S. 694 f.

Zeit von 814 bis 825 oder von 830—833 (vor 834 wegen der Devotionsformel) ausgestellt sein muss, während er im Jahre 827, unter dem die Urkunde des Itinerars wegen eingereiht ist, zusammen mit Lothar urkundete. Daher kann auch die Datierung, deren unkanzleimässiges Inkarnationsjahr 821 nicht zur Indiktion V. passt, während ein Regierungsjahr nicht angegeben ist, und deren Ortsangabe: 'in monasterio sancti Medardi et sancti Sebastiani martyris Suessionensis' den Heiligenbesitz des Klosters aufdringlich betont, nicht echt sein. Abgesehen von den an echtes Formular anklingenden, aber möglichenfalls ebenso gut aus einer späteren Urkunde übernommenen Pertinenz- und Uebertragungsformeln ist auch der Text recht ungeschickt zurechtgemacht¹. Wann nun die Abtei Choisy wirklich in den Besitz von St.-Médard gelangt ist, lässt sich nicht mehr feststellen; wir wissen nur, dass sie in der zweiten Hälfte der Regierung Karls des Kahlen Klosterbesitz war². Das in der Urkunde gegen den Abt gerichtete Verbot, sie weiter zu verleihen, und die Bestimmung über eine für den Gottesdienst ausreichende Mönchszahl weisen in ihren tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen aus der Zeit Ludwigs des Frommen heraus in Zustände um die Wende des neunten zum zehnten Jh., als St.-Médard Besitz weltlicher Grossen geworden war³.

Die Beobachtung, dass der erzählende Teil der Fälschung in dem Bestreben, die Verehrung des heil. Sebastian durch den Kaiser zu schildern, mit der Zweckrichtung der letzten Kapitel Odilos und der Conquestio übereinstimmt, führt uns zu noch genauerer Betrachtung der Arenga und Narratio der Urkunde; und da ergibt sich die merkwürdige Tatsache einer, teilweise wörtlichen, Uebereinstimmung mit dem Berichte der fränkischen Reichsannalen über die Ueberführung dieses Heiligen. Die von dem Werte der Schenkungen an Ruhestätten von Heiligen handelnde Arenga⁴ begegnet in keinem anderen Diplome Ludwigs des Frommen und ist für diesen besonderen Zweck frei erfunden worden⁵. Den ersten Teil der Narratio aber stellen wir dem Berichte der Reichsannalen gegenüber.

1) Eine Publikationsformel fehlt ihm; vgl. ferner unten S. 707, N. 4. 2) Aus dessen früherer Urkunde, vgl. oben S. 696, N. 3.

3) Vgl. oben S. 696, N. 1. 4) Sie findet sich auch in der verfälschten Urkunde Karls des Kahlen, vgl. oben S. 693. 5) Vgl. unten S. 706, N. 1.

Ann. regni Franc. a. 826.

Dum haec aguntur, Hildoinus abbas monasterii sancti Dionisii martyris Romam mit-tens adnuente precibus eius Eugenio sanctae sedis apo-stolicae tunc praesule ossa beatissimi martyris Christi Sebastiani accepit et ea apud Suessionam civitatem in basi-lica sancti Medardi collocavit. Ubi dum adhuc inhumata in loculo, in quo adlata fuerant, iuxta tumulum sancti Me-dardi iacerent, tanta sig-norum ac prodigio-rum multitudo claruit, tanta virtutum vis in omni genere sanitatum per divinam gratiam in nomine eiusdem beatissimi martyris enituit, ut a nullo mortalium eorundem miraculorum aut numerus comprehendi aut varietas verbis valeat enun-tiari. Quorum quaedam tanti stuporis esse narrantur, ut humanae inbecillitatis fidem excederent, nisi certum esset, dominum nostrum Iesum Christum¹, pro quo idem beatissimus martyr passus esse dinoscitur, omnia quae vult facere posse per divinam omnipotentiam, in qua illi omnis creatura in caelo et in terra subiecta est.

M. 842 (816).

Igitur cum industria at-que instantia venerabilis Hil-duini abbatis monasterii sancti Medardi sacrique palatii nostri archicapellani corpus beatis-simi ac pretiosissimi martyris Christi Sebastiani per auc-toritatem et largitionem domni Eugenii apostolici, spiritualis patris nostri, ab urbe Roma apud Suessionem civitatem in monasterio sancti Medardi confessoris Christi, quod vir venerabilis Hil-duinus abba tempore prae-senti regere cognoscitur, fuisset translatum, tanta ibi signorum ac pro-digiorum vis in omni genere sanitatum per eiusdem gloriosissimi mar-tyris merita coruscavit, ut merito ad venerationem illius cunctorum fidelium corda moverentur.

Der Urkundenfälscher benutzte also den Bericht der Reichsannalen. Diese selbe Stelle aber rückte Odilo in den seinem Werke als Vorrede dienenden Brief an den

1) Hieran scheint die Arenga: 'certumque est Christum' anzuklingen.

Dekan Ingrann ein¹. Da erscheint im Hinblick auf das über Odilos Verhältnis zu der Fälschung Vorausgeschickte der Schluss nicht zu gewagt, in ihm deren Urheber zu erblicken². Wenn wir daher jetzt noch weitere Uebereinstimmungen der Urkunde mit dem Berichte der Translatio s. Sebastiani feststellen, so können wir diese nicht mehr bloss im Sinne einer Benutzung des Urkundentextes durch Odilo, sondern in dem gemeinsamer Herkunft von demselben Verfasser verstehen. So ist mit dem Schlusse der Narratio und dem Anfange der Dispositio: 'Qua de re cum et nos orandi gratia ad memoratum locum venissemus et ecclesiam ob venerationem sancti Medardi praefatique praeclarissimi Christi martyris Sebastiani a fundamentis construere et ornare³ atque ministeria aurea gemmisque ornata ad missarum sollemnia celebranda conferremus, placuit nobis propter opus supra memoratum perficiendum et ad luminaria concinnanda sustentationemque pauperum atque hospitum receptionem' etc., Odilos Angabe über die Bestimmung der urkundlichen Schenkung: 'ad templi fabricam spatiandam', sein Bericht über die Einzelgeschenke des Kaisers und darin die Wendung 'ad luminaria concinnanda'⁴ zu vergleichen.

Wahrscheinlich verfolgte Odilo bei der Herstellung der Urkunde ausser dem, wenn man so sagen darf, idealen Zwecke der Heiligenverehrung auch einen rein praktischen. Die in ihr enthaltenen Verbote legen im Zusammenhange mit der von ihm in seinem Regeste beigefügten Bannandrohung die Vermutung nahe, dass zu seiner Zeit die Abtei Choisy als Lehen vergäbt worden war und damit ihrer kirchlichen Bestimmung und zugleich dem Eigentume

1) Die diese Stelle einführenden Worte (vgl. schon oben S. 698, N. 5) sind bekanntlich das einzige, späte und von der neueren Forschung übereinstimmend abgelehnte Zeugnis für Einhards ('Agenardus cognomento Sapiens, ea qui tempestate habebatur insignis') Verfasserschaft an den Reichsannalen ('Gesta caesarum Karoli Magni et filii ipsius Hludowici'). In der aus St.-Médard stammenden Hs. des 10. Jh., die wohl Odilo vorlag (jetzt Petropolitanus F. IV, 4, vgl. SS. rer. Germ., Einhardi Vita Karoli M., ed. V, p. XVIII: A 3) folgen auf die 'Vita et conversatio gloriosissimi imperatoris Karoli . . . edita ab Eginardo sui temporis impense doctissimo necnon liberalium experientissimo artium viro' die Reichsannalen; so ist Odilos Irrtum erklärlich; vgl. Wattenbachs GQ. I, 219. 2) Schon Sickel, Acta Karol. II, 422, nahm einen Mönch des 10. Jh. als Verfasser an. 3) Hier fehlt ein Verbum, etwa 'coepissemus'. 4) Vgl. oben S. 704. Für die mangelhafte Stilisierung der Urkunde bezeichnend ist die doppelte Wiederholung der Zweckangabe 'ad lumin. concinn. — atque hosp. recept.' und das zweimalige: 'ad memoriam beatissimi martyris Christi Sebastiani'.

von St. Médard entfremdet zu werden drohte. Um dieser Entwicklung zu steuern, sollte wohl die Fälschung den Klosterbesitz als möglichst alt und urkundlich beglaubigt und die herrschenden Zustände als rechtswidrig erweisen¹.

Ist es uns gelungen den Mönch Odilo als Urkundenfälscher zu entlarven, so wird diese Erkenntnis auch dem Rufe des Legendenschreibers weiteren Abbruch tun müssen. Auf dem Grunde, den er gelegt hatte, entwickelte sich die gregorianische Klosterlegende. Ihre weitere Ausbildung fand ihren Niederschlag in zwei im 12. Jh. entstandenen, nahe mit einander verwandten Aufzeichnungen über Wunder der heil. Gregor und Sebastian, deren eine in den *Acta Sanctorum* aus einer Hs. von Corbie abgedruckt ist², während die andere, etwas längere, im zweiten Bande des Brüsseler Bollandistenkataloges nach einer aus Marchiennes (Dép. Nord) stammenden Hs. veröffentlicht worden ist³. Wir brauchen auf die einzelnen, teilweise recht naiven, aber ganz ergötzlichen Wundergeschichten nicht näher einzugehen⁴, zumal wir auf eine derselben noch zurückkommen, berühren jedoch zwei Punkte.

Gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 12. Jh. hatte Abt Guibert von Nogent seine berühmte Schrift '*De pignoribus sanctorum*' verfasst, in der er, seiner im tiefsten

1) Diese Auffassung deckt sich im wesentlichen mit der von A. Dopsch im *Apparate der Karolinger-DD.-Abteilung der MG.* angedeuteten, nur dass er ebenso wenig wie seine Vorgänger den Schluss auf Odilo als Fälscher zog. 2) Mart. II, 939 sqq. Sie ist auch in einer jetzt in der Bibliothek von Douai aufbewahrten, aus Anchin stammenden Hs. des 12. Jh. enthalten, wenn auch durch einen Prolog, im Anfang und stilistisch auch sonst erweitert, vgl. *Anal. Boll.* XX, 408 sq.; die Kenntnis ihrer drei ersten auf den heil. Gregor bezüglichen Bestandteile ist wohl zweifellos durch den gleich zu erwähnenden Abt Goswin dorthin vermittelt worden. 3) *Catal. cod. hagiogr. bibl. reg. Brux.*, pars I, t. II (1889), 237 sqq.; Abt Ingrann von St.-Médard (1148—67) war vorher in Marchiennes Abt gewesen, vgl. *Ann. S. Med. Suess.*, Bouquet XII, 278 sq.; vielleicht schenkte er diesem Kloster später die Hs. — Kap. 1—9 sind auch in einer Rouener Hs. des 12. Jh. in anderer Reihenfolge und mit abweichenden Lesarten überliefert, vgl. *Anal. Boll.* XXIII, 265 sqq.; Kap. 2 steht auch in einer Reimser Hs. des 13. Jh. mit abweichenden Lesarten; vgl. den *Cat. cod. hag. Lat. bibl. nat. Paris.* III, 178 sqq., dessen Bearbeiter irrten, wenn sie diese beiden Wundergeschichten als unveröffentlicht bezeichneten, ein Versehen, das in der *Biblioth. hagiogr. Lat.* p. 1094, n. 7547 exc. berichtigt wurde. 4) Die beiden Aufzeichnungen ergänzen sich gegenseitig in ihren Erzählungen. Die Nummern 1, 9 und 10 der kürzeren finden in der längeren nichts Entsprechendes; sonst entsprechen die Nummern 2—8 der ersteren den Nummern 2, 7, 6, 5, 14—18, 18, 19 der Hs. von Marchiennes; die übrigen Nummern der letzteren haben kein Gegenstück in der ersteren.

Wunder- und Aberglauben befangenen Zeit¹ um Jahrhunderte vorseilend, die Grundzüge für eine vernünftige und würdige Heiligenverehrung entwickelte². Im einzelnen richtete er seine Ausführungen gegen die Mönche von St.-Médard, die behaupteten, einen Zahn Christi zu besitzen, und denen er ob ihrer betrügerischen Reliquiensucht, ihres Hochmutes und ihrer Habgier harte Worte sagte³. Für ihre Verstocktheit bezeichnend ist nun, dass trotzdem in der um das Jahr 1158⁴ verfassten Aufzeichnung verschiedene, angeblich durch diesen heil. Zahn bewirkte Wunder erzählt werden⁵. In dem ersten derselben, das mit dem von Guibert⁶ bekämpften grosse Aehnlichkeit hat, wird dessen Hauptbeweisgrund gegen die Echtheit als Einwand der königlichen Hofkapläne⁷ angeführt, aber natürlich durch das Wunder glänzend widerlegt.

Selbstverständlich gingen diese Wunderaufzeichnungen von der Voraussetzung aus, der heil. Gregor sei zusammen mit dem heil. Sebastian nach St.-Médard überführt worden. Doch hielt es der Verfasser nicht für überflüssig, Ungläubige zu bekämpfen und eben durch jene dem Heiligen zugeschriebenen Wunder eines Besseren zu belehren⁸. Zu den Leugnern gehörten vor allem die Bewohner von Rom,

1) Vgl. für Deutschland Wattenbachs GQ. II^a, 246 ff. 2) Vgl. Ab. Lefranc in *Etudes d'hist. du Moyen-Age dédiées à Gabriel Monod* p. 285 sqq. 3) Migne, Patrol. Lat. CLVI, 651: 'Dum ecclesiam vestram peregrinis opibus vultis attollere et de vestro statu longe nobiliora, longe ab aliis excellentiora iactare, ad id extremae vesaniae ad vestri sensus reprobi cumulum erupistis, ut non solum, quod dictu nefarium aestimatur, dici tamen operae pretium est, prophetica dicta, sed ipsum dominum Iesum mendacii velitis accersere'. — l. c. 666: 'Quaestum autem ex sanctorum vel circumlatione vel ossium eorum ostensione quaerere quam profanum sit, discite, si velitis aequae sanctos avaritiamque taxare'. — Damit vergleiche man in diesen Wunderaufzeichnungen die Furcht des Abtes von St.-Médard vor übler Nachrede, Catal. p. 247, n. 18 und ähnlich Acta SS. p. 940 F. 4) Vgl. Catal. p. 245, N. 1; die kürzere Aufzeichnung versetzt allerdings die Pest (n. 6) bereits in das Jahr 1126, was auf 1156 führen würde. 5) l. c. 238, n. 1, 243 sqq., n. 9—13. 6) Migne l. c. 662. 7) Cat. l. c. p. 238 n. 1, vgl. Migne l. c. 651 sqq. 8) Acta SS. l. c. p. 939 E: 'Primum, quod occurrit, est de b. Gregorio, cui primatus debetur suae praerogativa sedis; hoc autem contra illos, qui non credunt illum Francorum penetrasse fines, eo quod fuerit natione Romanus et quia non fuit postulatus a rege, sed a Romanis, qui extrahentes de loco, in quo iacuerat, arte vendiderunt legatis, venditus legatis, quos rex direxerat'; p. 941 E: 'Unde et veraciter affirmabat (sc. episcopus) b. Gregorium vere esse in loco isto et, ut verbis eius utar: Si, inquit, omnes Romani cum iuramento affirmarent b. Gregorium non esse nobis a deo datum in Galliis, quotquot iurassent, ego non metuerem iurare esse periuros'.

zu den Zweiflern auch die neidischen Mönche von St. Crispin und Crispinian in Soissons.

Schliesslich setzten sich die Mönche des St.-Medardus-Klosters vermöge ihrer Hartnäckigkeit durch. Ihre Ansprüche fanden, wenn auch erst allmählich, endlich auch bei Aussenstehenden Anerkennung. Als der als Hersteller verfallener Klosterzucht bekannte Abt Goswin von Anchin noch Klosterprior in St.-Médard war, also vor dem Jahre 1181, erschien ihm einst während einer Krankheit der heil. Gregor und heilte ihn; 'quod autem acciderat tam abbati Gaufrido quam quibusdam claustralium voluit non tacere, quatenus de miraculi perpetratione, de superborum confusione, qui dicerent Gregorium non esse in loco illo, de exaltatione suae ecclesiae hilariores redderentur'¹. Einige Jahrzehnte später erkannte kein Geringerer als Thomas Becket von Canterbury die Echtheit der gregorianischen Reliquien des St.-Medardus-Klosters an. Bevor er zu Pfingsten des Jahres 1166 seinen Bannstrahl gegen König Heinrich II. und seine Anhänger schleuderte, begab er sich nach Soissons, um sich zu dem bevorstehenden Kampfe durch Gebet an dem vermeintlichen Grabe des Begründers und Schirmherrn seiner Kirche zu stärken². Dem heil. Gregor dem Grossen schrieb man dann auch im Kloster dessen angebliche Exemption vom Bistume Soissons zu und fälschte auf seinen Namen jenes Privileg, dessen Echtheitsfrage im 17. Jh. den Gegenstand eines *Bellum diplomaticum* bildete³.

Die Erörterung über die Heiligen Tiburtius bis Abacuc verschieben wir bis zum Schluss und wenden uns jetzt dem heil. Onesimus⁴ zu. Er war Bischof von Soissons und starb wahrscheinlich ums Jahr 360. Seine sogen. Vita

1) Vita Goswini abb. Aquicinct. I, 20, Acta SS. Mart. II, 942; vgl. Wattenbachs GQ. II⁶, 175 f.; Molinier, Les sources de l'hist. de France II, 168, n. 1766. 2) Epist. Iohannis Sarisberiensis ad Bartholomaeum episc. Exoniensem, J. C. Robertson, Materials for the history of Thomas Becket archbishop of Canterbury, V (London 1881), 382, n. CXCIV: 'Archiepiscopus vero noster in procinctu ferendae sententiae constitutus iter arripuerat ad urbem Suessionum orationis causa, ut beatae virginis, cuius ibi memoria celebris est, et beato Drausio, ad quem confugiunt pugnaturi, et beato Gregorio Anglicanae ecclesiae fundatori, qui in eadem urbe requiescit, agonem suum precibus commendaret . . . Archiepiscopus vero, cum in praefatis sanctorum memoriis triduo pernoctasset, die proxima post ascensionem versus Vizillacum properabat, ut ibi in die pentecostes in regem et suos anathematis sententiam daret'. 3) Vgl. Pécheur l. c. VI, 413/9 und oben S. 692, N. 1. 4) In der Nithard-Hs. heisst er Honesimus.

ist in einer angeblich noch dem 9. Jh. angehörnden Hs.¹ überliefert und dürfte kaum älter sein. Sie stammt unzweifelhaft von einem Mönche des Klosters St.-Médard und ist vielmehr eine in Reimprosa abgefasste Predigt, bestimmt, am Geburtstage des Heiligen verlesen zu werden. Aus dieser späten Quelle ergibt sich zunächst nur, dass man zur Zeit ihrer Abfassung behauptete, die Ueberreste des Heiligen im Kloster zu verwahren²; ob mit Recht, ist nicht zu entscheiden, doch dürfte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegen, zumal von anderer Seite kein Anspruch auf sie erhoben zu sein scheint.

Betreffs der Heiligen Meresma bis Florianus können wir uns kurz fassen. Während ich die erstere überhaupt nicht nachzuweisen vermag³, ist es bei Marianus, Pelagius und Maurus fraglich, welche von den verschiedenen gleichnamigen Personen gemeint sind. Wir können uns hier mit der Feststellung begnügen, dass für keinen der etwa in Betracht kommenden Heiligen das Vorhandensein von Reliquien im St.-Medardus-Kloster durch unparteiische Zeugnisse beglaubigt ist. Auch für Leocadia⁴ und Florianus⁵ fehlt es an solchen.

1) Gallia christ. IX, 334. 2) Acta SS. Maii III, 203: 'dum beatissimorum patrum annua recoluntur solennia, | maxime quorum sacra gratulamur praesentia |. Adest igitur nobis dilectissimi | natalitius dies patroni nostri sancti Onesimi, | cuius vitae gesta vel miracula, | licet aut nimia vetustate temporum consumpta | aut desidia scribentium recordationi posterorum non sint tradita' | etc. — Als Quelle für die Anfänge der Kirche von Soissons und die ersten Bischöfe wird angegeben: 'ut antiquiora annalium tradunt monumenta'. — p. 204: 'Sepultus est autem in ecclesia s. Georgii martyris extra confinia civitatis Suessonicae citra fluvium Axonae in fisco Croviaco in vico, qui postea nomine s. Medardi dictus atque insignitus habetur'. — p. 205: 'Diligenter eius amplectamur praesentiam corporis'. — Diese Sätze kennzeichnen die späte Entstehung der Schrift und ihren Mangel an schriftlicher Ueberlieferung und erweisen in ihrem Zusammenhange die Klosterangehörigkeit des Verfassers. Beiläufig sei bemerkt, dass einige Stellen mit solchen des Sermo II (De sanctis Medardo et Gildardo), Migne, Patrol. Lat. CXXXII, 634 sqq. wörtlich übereinstimmen; vgl. Acta SS. l. c. 204 C: 'Quibuscumque enim in tribulationis succurrebat angustia — multa illi pariebant incrementa virtutum', mit Migne l. c. 636 C; ferner 204 E: 'O quot sibi cruces conscivit — et mens deo devota vacabat orationibus', mit Migne 635 D, und 204 F: 'Iam enim inter supernos cives emicat — pretiosa gemma coruscat', mit Migne 639 A. 3) Pécheur l. c. V, 51 bezeichnet sie als Schwester des heil. Medardus. 4) Ihr Leib soll beim Beginne der Sarazeneinfälle aus Spanien überführt worden sein; die angeblichen Reliquien wurden um das Jahr 1194 (1196) nach Vic-sur-Aisne gebracht und 1219 gestohlen, aber wiedergefunden, ein Ereignis, das der dortige Prior, spätere Grossprior von St.-Médard, Gautier von Coincy, in einem seinen 'Miracles de la

Der heil. Gildardus war Bischof von Rouen, starb nach dem Jahre 511 und wurde in der später nach ihm benannten Marienkirche daselbst beigesetzt. Unter Karls des Kahlen Regierung wurden dann seine Ueberreste nach St.-Médard überführt, im Jahre 1090 jedoch sein rechter Arm samt dem Haupte des heil. Romanus, einem grossen Teile des Körpers des heil. Remigius und Reliquien des heil. Serenus u. a.¹ nach Rouen und zwar in das Kloster St.-Ouen zurückgeführt. Ueber die erste Ueberführung haben wir einen Bericht aus St.-Médard, über die Rückführung einen aus St.-Ouen. Letzterer benutzte offenbar ersteren in dem die erste Ueberführung betreffenden Abschnitt und erkannte jedenfalls deren Tatsächlichkeit an. Dass man gegen Ende des 11. Jh. im Kloster St.-Ouen, also auch wohl allgemein in Rouen, die Ueberreste des Heiligen in St.-Médard suchte, lässt sich immerhin als Zeugnis für die Zuverlässigkeit der Ueberführungsgeschichte von Soissons verwerten, und dazu stimmt gut, dass die Originalurkunde Karls des Kahlen unter den Klosterheiligen auch Gildardus nennt². Der Bericht aus St.-Médard ist im Jahre 1889 von Albert Poncelet S. J. neu herausgegeben worden³, und der gelehrte Bollandist hat sich auch um seine kritische Würdigung bemüht, freilich nicht mit vollem Erfolge. Die Translatio setzt mit jener angeblichen Romreise des Abtes Hilduin ein, erzählt von der Ueberführung der Heiligen Sebastianus und Gregorius, kurzum benutzt offensichtlich Odilos Schrift, die, wenn auch namenlos, geradezu als Quelle angeführt wird⁴. Sie kann also

Sainte Vierge' einverleibten Gedichte schilderte, vgl. die Ausgabe von Poquet (Paris 1857) p. 107 sqq. 5) Ueber die Leidensgeschichte dieses palästinischen Märtyrers und seiner Genossen vgl. Anal. Boll. XXIII, 292 sqq.

1) Acta SS. Oct. X, 8: 'Caput scilicet ambrosium b. Romani et brachium dextrum b. Gildardi et de reliquis artubus, magnam quoque partem corporis b. Remigii et reliquias b. Medardi et ss. Innocentium sanctique Sereni confessoris et s. Bandaridi episcopi et confessoris'. 2) Dass dies an sich kein vollgiltiger Beweis für die Echtheit der betr. Reliquien ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Erwähnung des Tiburtius in demselben Zusammenhange, eines Heiligen, auf den wir weiter unten zu sprechen kommen. Die beiden Stellen lauten: 'voluntate sanctorum Medardi confessoris Christi necne germani sui atque confessoris dei Gildardi atque incliti martiris Sebastiani'; diese Stelle steht auch in der verfälschten Urkunde Karls von 871. Die andere Stelle: 'in translatione sanctorum Tiburtii et Gildardi' fehlt bezeichnenderweise in der die Urkunde Karls hier sonst ausschreibenden Bulle Johannis VIII., die nur die heil. Medardus und Sebastianus nennt. 3) Anal. Boll. VIII, 389 sqq. 4) l. c. p. 402, l. 26: 'ab ipsis monachis legitur adhortatus fuisse'.

frühestens in den letzten zwei Dritteln des 10. Jh. abgefasst sein¹, und dazu stimmt, dass ihre älteste Hs. dem Ende des 10. oder dem Anfange des 11. Jh. angehört; Reimprosa findet sich auch hier. Aus ihrem Inhalt ist hervorzuheben, dass die Abgesandten des St.-Medardus-Klosters durch die Bitte der Bürger von Rouen sich bestimmen liessen, den Schädel des heil. Gildardus zurückzulassen², dafür aber den des heil. Romanus und den Körper des heil. Remigius, die beide in Rouen Bischöfe gewesen waren, eintauschten³.

Diese Ueberführung verlegt der Bericht mit klaren Worten in die Zeit der Regierung Karls des Kahlen nach dem Tode Ludwigs des Frommen⁴; Poncelet dagegen glaubt sie in die Jahre 838—40 setzen zu sollen. Nun gibt die Translatio zwei Tagesdaten an: Den Plan zur Ueberführung fasste der König am Feste des heil. Medardus, dem 8. Juni⁵, die Ankunft der Reliquien im Kloster erfolgte am 16. desselben Monats⁶. Ist diese Frist auch knapp, so gibt doch Poncelet ihre Möglichkeit zu⁷. Eine Jahresangabe findet sich überhaupt nicht, Poncelet aber betrachtet das Jahr 841 als Spätgrenze, da nach Nithards Erzählung Ende August dieses Jahres eine neue Ueberführung durch Karl den Kahlen, der Umzug aller Heiligen des Klosters, darunter auch des Gildardus, Serenus und Remigius in die neue Kirche stattgefunden habe. Dass der König so kurz nacheinander zwei Translationen in demselben Kloster begewohnt habe, ist ihm nicht wahrscheinlich, und deshalb verlegt er die erste, entgegen der ausdrücklichen Angabe der Quelle, in die Lebenszeit Ludwigs des Frommen, und zwar in deren letzte Jahre nach der Königsweihe Karls, die doch bekanntlich keine sachliche Bedeutung hatte. Wenn man den Tagesangaben dieser späten Ueberlieferung

1) Poncelet kommt zu keinem sichern Urteil über ihre Entstehungszeit, da er ihre Abhängigkeit von Odilo nicht erkannt hat. 2) Natürlich wird auch dieses Heiligen Wert ins Fabelhafte gesteigert: l. c. p. 404, l. 22 sqq.: 'cives loci illius . . . paene ad bella commovebantur'; l. 27 sqq.: 'Primoribus siquidem regionis illius contradicere non valentibus, nam terrii fuerant, ne cum gravi impetu regia super eos manus inferretur ac sic omnis illa regio devastaretur'; erwähnt sei auch die Bezeichnung des Klosters als 'coenobium sanctorum Medardi et Sebastiani atque papae Gregorii, quod in honore beatissimae dei genitricis Mariae consecratum est', l. c. p. 405, l. 16 sqq. 3) l. c. p. 405, l. 5—10. 4) l. c. p. 403, l. 12 sqq.: 'obeunte piissimo Cludovico caesare ac pro obitu suo Francis ingerente maximum maerorem luctus principatum regni nobilissimus suscepit filius supradicti principis Carolus'. 5) l. c. p. 403, l. 22 sqq. 6) p. 405, l. 20. 7) p. 392.

überhaupt Glauben schenken will, und anderseits Nithards Bericht für echt hält, bliebe nichts übrig, als die Anwesenheit des Königs in Soissons für den 8. Juni 841 anzunehmen. Diese Folgerung wird jedoch ausgeschlossen durch sein bekanntes Itinerar: es war die dritte Woche vor der Entscheidungsschlacht bei Fontenoy-en-Puisaye; bereits am 21. standen die Heere bei Auxerre einander gegenüber¹. Eine der beiden Voraussetzungen dieses Schlusses muss also irrig sein; wir glauben beweisen zu können, dass die Nithard zugeschriebene Erzählung gefälscht ist², und gewinnen damit für die Jahresdatierung der Ankunft des heil. Gildardus weiteren Spielraum, wenn anders es sich überhaupt verlohnt, über den Zeitpunkt eines so zweifelhaft überlieferten Ereignisses sich den Kopf zu zerbrechen.

Remigius oder Remedius, Sohn Karls Martell, starb im Jahre 771 als Bischof von Rouen. Wenn der Schreiber des Nithard-Textes Remigius zuerst als Erzbischof von Reims bezeichnete³, d. h. unter ihm den im Jahre 532 verstorbenen berühmten Apostel der Franken verstehen wollte, so hat man das, da er sich sofort selbst berichtigte, wohl als harmloses Versehen aufzufassen, nicht als einen, gleich wieder fallengelassenen Versuch zu weiterer Legendenfälschung. Die Ueberführung der Ueberreste des Rouener Bischofs nach St.-Médard ist, wie wir bereits sahen, durch dieselben beiden, aus verschiedenen Klöstern stammenden Translationsberichte ebenso weit beglaubigt, wie die des heil. Gildardus, die des heil. Serenus dagegen, eines wohl im 7. Jh. lebenden Priesters, nur durch die spätere aus St.-Ouen.

Für den Verbleib der Ueberreste der noch zu behandelnden römischen Märtyrer Tiburtius, Petrus und Marcellinus, sowie der persischen Märtyrerfamilie Marius, Martha, Audifax und Abacuc besitzen wir in Einhards Translatio ss. Marcellini et Petri eine anschauliche und zuverlässige Quelle⁴. Er erzählt darin, Abt Hilduin habe seinen Boten auf die Reise nach Rom einen seiner Priester mitgegeben, der für das Kloster St.-Médard

1) Vgl. N. A. XXXIII, 203. 2) Auf den Wert der Angabe der Jahrbücher des Klosters kommen wir unten noch zu sprechen. 3) Vgl. oben S. 687 f.; die Angabe der Nithard-Ausgabe S. 31, Z. 26: 'quod rectum erat', ist irrig. 4) Eine bemerkenswerte Studie über sie hat kürzlich Marg. Bondonio als CLX. Band der Bibl. de l'école des hautes études veröffentlicht, vgl. N. A. XXXIII, 233, n. 20.

die Reliquien des heil. Tiburtius dort erwerben sollte. Dieser habe zweimal vergeblich nach ihnen gesucht und nur seinen Staub bei den Gebeinen der heil. Marcellinus und Petrus gefunden. Dafür habe er den Boten Einhards einen grossen Teil dieser letzteren entwendet. Diese Reliquien seien dann vorübergehend in St.-Médard aufbewahrt, schliesslich jedoch Einhard von Hilduin wieder zurück-erstattet worden. Zusammen mit den Heiligen Marcellinus und Petrus seien im Jahre 827 auch Reliquien der heil. Marius, Martha, Audifax und Abacuc nach Seligenstadt gelangt¹.

Soweit Einhards Bericht, an dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Anlass vorliegt. In St.-Médard behauptete man nichtsdestoweniger, die Gebeine dieser sieben Heiligen zu besitzen. In Bezug auf den heil. Tiburtius fand dieser Anspruch bereits in der Originalurkunde Karls des Kahlen seinen Niederschlag², während die sie hier sonst ausschreibende Bulle Johanns VIII. sich wohl hütete, die Mär von der Ueberführung des römischen Märtyrers nach Soissons anzuerkennen. Um diesem Anspruch eine weitere Grundlage zu verschaffen, fertigte später ein Mönch in St.-Médard eine der denkbar plumpsten Fälschungen an. Er nahm Einhards *Translatio* her und änderte sie einfach für seine Zwecke passend ab. An die Stelle der Boten Einhards traten die Hilduins, an die Stelle von dessen Erzählung der vergeblichen Nachforschungen nach dem heil. Tiburtius der Bericht über seine Auffindung, u. s. w. So entstand die berüchtigte '*Translatio ss. Tiburtii, Marcellini et Petri et aliorum ad S. Medardum*'³, die schon Papebroch als Fälschung erwies. Ihre älteste Hs. behandelt die Ueberführung der sieben Heiligen, die in derselben Reihenfolge wie bei Nithard aufgezählt werden, während die etwas jüngere zweite Hs. noch verschiedene andere namhaft macht.

Einhard war eine am Hofe Ludwigs des Frommen bekannte und angesehene Persönlichkeit, und ebenso wie die Ueberführung seiner Heiligen⁴ werden seine Verhand-

1) III, 12, SS. XV, 252. 2) Vgl. oben S. 712, N. 2. 3) Herausgegeben von O. Holder-Egger, SS. XV, 391—5. 4) *Ann. regni Franc. a. 827, SS. rer. Germ. p. 174*: '*Corpora beatissimorum Christi martyrum Marcellini et Petri de Roma sublata et Octobrio mense in Franciam translata et ibi multis signis atque virtutibus clarificata sunt*'. Nahmen wir oben S. 698 als Verfasser des Berichtes über die Ueberführung des heil. Sebastian nach St.-Médard eine dem Kloster nahestehende Person in Anspruch, so ist in dieser offenbar von derselben herrührenden Stelle die

lungen mit Hilduin über die Rückgabe der in Folge der Nichtauffindung des Tiburtius gestohlenen Reliquien in weiteren Kreisen bekannt geworden sein, zumal er diese Vorgänge bald darauf schriftlich darstellte. Da ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass die Mönche von St.-Médard dreizehn Jahre später gewagt hätten, vor dem Sohne Ludwigs des Frommen auf den Besitz dieser Reliquien Anspruch zu erheben, noch unwahrscheinlicher, dass Ludwigs Neffe Nithard diesen Anspruch in seinem Geschichtswerke stillschweigend anerkannt hätte. Bedarf es nach unserer Feststellung des wirklichen Reliquienbesitzes des Klosters, seiner viel weitergehenden Ansprüche und der durch sie hervorgerufenen Legendenfälschungen noch eines weiteren Beweises für die Unechtheit der Nithard-Stelle, so ist er in ihrem sachlichen und zeitlichen Zusammenhange mit dieser Fälschung gegeben¹. Die Nithard-Hs. aus St.-Médard entstammt dem Ende des 10. Jh., die älteste, in St.-Médard entstandene Hs. der Translatio dem Anfange des 11.; eine Hand des 11. Jh. fügte auf dem Rande der Nithard-Hs. weitere Heiligennamen hinzu, eine gleichzeitige vermehrte die Heiligennamen der Translatio. Da liegt die Vermutung nahe, in dem Verfasser der letzteren den Verfälscher des Nithard-Textes zu erblicken². Der dieses Werk für sein Kloster abschreibende Mönch konnte der Versuchung nicht widerstehen, die Gelegenheit der einzigen Erwähnung der Stadt Soissons zur Einschmuggelung eines Beleges für die Reliquien- und Besitzansprüche seines Klosters zu missbrauchen. Und das gelang ihm so vortrefflich, dass, obwohl schon der äussere Schriftbestand der Stelle, wie wir sahen, einen sehr verdächtigen Eindruck macht, bisher niemand die Verfälschung des vielgelesenen und viel behandelten Werkes erkannt hat³.

ungenau und vielleicht absichtlich zweideutige Ortsangabe 'in Franciam' und der Ausdruck 'sublata' gegenüber der päpstlichen Genehmigung dort (vgl. oben S. 706) beachtenswert. 1) Es liegt hier ein bemerkenswertes Beispiel vor, wie wichtig für kritische Zwecke unter Umständen die Aufnahme einer an sich ganz wertlosen Fälschung in eine grosse Quellensammlung wie die Monumenta Germaniae werden kann. 2) Da die Nithardhs. erst zu Ende des 10. Jh. geschrieben und interpoliert ist, würde die Richtigkeit dieser Annahme einen weiteren Beweisgrund gegen die Verfasserschaft Odilos an dieser Translatio abgeben. Auffällig ist, dass Mühlbacher (Reg. n. 842 [816]) trotz Papebroch und Holder-Egger sie diesem noch zuschreibt und Bouquet als Druck anführt. Bemerkt sei noch, dass die Fälschung auch die angebliche Ueberführung des heil. Gregor zusammen mit dem heil. Sebastian erwähnt. 3) Leise Bedenken äusserte schon Cl. Dormay l. c. I, 348. Vgl. auch oben S. 688, N. 1.

Diese Verfälschung leistete denn auch den Mönchen von St.-Médard die Dienste, die ihr Urheber mit ihr bezweckte: Der angebliche Ueberführungsbericht Nithards wurde eine Waffe in dem Kampfe für die Echtheit der gregorianischen Reliquien des Klosters. Er findet sich in den beiden Wunderaufzeichnungen des 12. Jh., deren apologetische Tendenz wir bereits kennen lernten, wörtlich benutzt. Wir rücken diese Stellen hier ein, um zu sehen, wie während der inzwischen verflossenen anderthalb Jahrhunderte die Legende den dürftigen Bericht der Fälschung mit weiteren Einzelheiten umspinnen und bereichert hatte. Es heisst in der längeren Fassung der Aufzeichnungen¹:

'Karolo imperatore civitatem Lingonum properante cum maximo archiepiscoporum Francigenarum ac Theutonorum comitatu obviam occurrunt Sancti Medardi monachi subnixis precibus imperatorem deprecantes, ut corpora sanctorum martyrum, confessorum ac virginum in crypta requiescentia, omni veneratione digna, ad excelsiora monasterii loca, quod pia memoriae Ludovicus imperator suus pater iam ex parte aedificaverat, deveheret. Quorum precibus pius rex inclinatatus invitat archiepiscopos et episcopos, quo se ad locum dedicandum cryptae praepararent. Quo peracto imprimis detulerunt Ebbo Remorum archiepiscopus, Rothardus Suessionensium episcopus, Robertus Treverorum archiepiscopus, Henricus Virdunensium episcopus corpora sanctorum Medardi et Gildardi. Postea rex Karolus et Aldricus ecclesiae Senonicae metropolitanus, Ionas Aurelianensis episcopus, Rengarius Noviomensis episcopus sanctorum Sebastiani et papae Gregorii corpora detulere. Quibus advenientibus praedictorum corpora sanctorum Medardi et Gildardi cunctis videntibus cesserunt partibus et in societate eos receperunt propria, ubi divina cotidie exhibentur mysteria ad laudem domini nostri Iesu Christi. Quo viso rex miraculo laudans deum in sanctis suis dixit². . . . Et sicut praediximus, beatorum corpora propriis humeris serenissimus imperator cum omni veneratione transtulit et insuper villas quae nuncupantur Carisiacus, Tomacus, Archas in pago Tellao cum omnibus appendiciis et Bernacam rebus eiusdem

1) Catal. Bruxell. II, 239, n. 2; die Ueberlieferung der Rouener Hs. des 12. Jh. (vgl. oben S. 708, N. 3) muss als ungedruckt hier unberücksichtigt bleiben. 2) Die hier folgenden Worte können, als für unsere Zwecke bedeutungslos, fortbleiben.

ecclesiae per edictum addidit sub anathemate et astipulamine LX episcoporum, qui dedicationi cryptae affuerant. His ita peractis Remensem urbem petiit'.

Die gesperrt gedruckten Stellen sind der Nithardhs. entnommen. Von den in der Interpolation genannten Heiligen werden wie in der anderen Fassung nur Medardus, Gildardus, Sebastianus und Gregorius genannt. Doch hat die Reimser Ueberlieferung des 13. Jh.¹ hinter 'requiescentia' folgenden Einschub: 'scilicet Sebastiani, Tiburtii, mille martiris(?), Petri, Marcellini, Mariani, Pelagii, Mauri, Proti, Iacincti, Abdonis et Sennis, Marci et Marcelliani, Marii, Marthae, Audifax et Abbacuc, Floriani cum VII^{tem} (!) fratribus suis, Gregorii, Sereni, Onesimi, Medardi, Gildardi, Romani, Remigii, Leocadiae et Medrismae et aliorum plurimorum sanctorum'.

Hier finden sich also nicht nur alle in den Nithard-Text interpolierten, sondern noch acht weitere Heilige genannt, von denen (die gesperrt gedruckten) sechs mit den in der zweiten Hs. der Translatio ss. Tiburtii, Marcellini et Petri hinzugefügten übereinstimmen. Erweitert ist unser Bericht gegenüber dem Nithard zugeschriebenen, abgesehen von dem sogen. Wunder, hauptsächlich durch die Nennung dreier weiterer Villen und durch die Erwähnung der Beteiligung einer Anzahl Bischöfe. Von diesen stimmen allerdings die Namen Roberts von Trier 931—56, Heinrichs von Verdun 1117—29, Aldrichs von Sens 828—36 und Rantgars von Noyon 825—29 durchaus nicht zum Jahre 841, eine zeitliche Verwirrung, die an sich schon die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung in Frage stellen würde. Die Bischofsliste der anderen Fassung kommt der Wahrheit näher, insofern als sie für den Trierer Erzbischof den Namen Theutgaud (847—68) zur Wahl stellt und für den Verduner Bischof den richtigen Namen Hilduin anführt. Wenn man annehmen dürfte, diese Aufzeichnung habe für die Bischofsnamen der ersteren die Quelle gebildet, so könnte die Nennung Heinrichs von Verdun in jener durch Missverständnis der für die Bischöfe von Soissons und Verdun je zwei Namen anführenden Stelle dieser entstanden sein. Wir geben jetzt auch die andere Fassung, die sich

1) Catal. Paris. III, 180, n. 2; sie gibt auch das Jahr 841 an, hat aber schlechtere Lesarten.

in ihrem Wortlaute von der Nithard-Interpolation weiter entfernt als die erstere¹.

'Sanctorum Sebastiani et Gregorii corporibus positis in crypta inferiori structura ecclesiae in dies regum devotione surgebat in altum et dignum erat, ut promotum in altum templi fastigio ipsi etiam exaltarentur a terra, et multa sanctorum martyrum corpora, confessorum atque virginum in crypta eadem quiescentium iuxta eos pariter elevarentur, quod et factum est; et audi quomodo. Rex Carolus, qui nomen imperatoris et virtutem obtinuit, ad Lingonensem urbem properans aliquanto post iter agebat, et sequebatur eum multitudo magna de sublimibus eius, quia caussa inerat, quae citabat eos, et regis praeceptum evocaverat multos; immo voluntas dei eminentior erat, quatenus plures viderent signum futurum super eis qui elevandi erant. Exceptis enim maioribus terrenae reipublicae principibus tamquam Salomonem fere sexaginta fortes ex fortissimis Israel comitatum regis tunc ambierunt², omnes episcopi aut archiepiscopi de imperio eius et regno. Et ecce nunc tempus acceptabile: egredientes fratres de coenobio s. Medardi Suessionensis accesserunt ad regem orantes pro exaltatione sanctorum a loco et pro dedicatione cryptae. Placuit imperatori votum pro eo, quod pater illius Ludovicus excelsiora fabricae illius aliquantulum ipse porrexerat³ et beatum [se putabat] rex, quod glebae sanctissimae in labores sui patris introducerentur. Invitabantur episcopi, archiepiscopi sollicitabantur, vocati sunt omnes, et excusavit se nemo. Primum igitur duo archiepiscopi cum duobus episcopis ad superiora ecclesiae sanctissimos fratres Medardum et Gildardum in suis sedibus extulerunt, ipse videlicet Embo(!) Remensis archiepiscopus, qui cum Roberto, Thietgaudo vel Theutgando(!) Trevirensi archiepiscopo sarcinam sanctam ex una parte portare meruit et Suessionensi et Virdunensi Botherdo(!) vel Henrico, Hilduino vel Alduino episcopis, similiter ut facerent in parte altera, sortem dedit. Secundum autem non prorsus est dissimile huic, quod ad corpora beatissimorum Sebastiani et Gregorii transferenda imperator devotus supposuit humerum suum ad portandum et factus est in prima fronte tanquam ex episcopis unus cum Aldrino(!) episcopo Senonensi; Ionas vero episcopus

1) Acta SS. Mart. II, 939 sqq.; die oben S. 708, N. 2 namhaft gemachte Ueberlieferung aus Anchin können wir als ungedruckt nicht berücksichtigen. 2) Vgl. Cant. 3, 7. 3) Lies 'provexerat'. Red.

Aurelianensis et Rengarius Noviomensis portantes post tergum adiuverunt eos. Nec defuit favor divinus in ascensu sanctorum; cunctis enim videntibus fratres, qui praelati erant, sese in partem miserunt et advenientibus illis tamquam honorabilibus amicis ascendendi superius dederunt locum. Mirabilia ista non sunt occultata a filiis hominum propter privilegia donorum usque hodie permanentium, quae videlicet larga manus imperatoris tunc dedit ad credulitatem posterorum et in signum huius virtutis, cui sane non contradicetur; potens est enim deus hoc fecisse, qui facere potuit omnia. Sequens testimonium, quod illi viderunt et nos audivimus, hoc testatur. Nam rebus rite dispositis rege properante in viam suam illi remanserunt in loco sancto suo miraculis adhuc coruscantes'.

Zum Schlusse betrachten wir die Nachrichten der um die Mitte des 13. Jh., anscheinend von dem Grossprior Gobert von Coincy verfassten ¹ J a h r b ü c h e r des Klosters über die Reliquienüberführungen ²:

'826. Corpora sanctorum Sebastiani et Gregorii et quorundam aliorum sanctorum a Roma delata sunt in ecclesiam beati Medardi Suessionensis tempore Eugenii pape et Ludovici Pii imperatoris.

828. Corpora sanctorum Marcellini et Petri Roma delata sunt in ecclesia (!) beati Medardi Sues-sionensis tempore Eugenii pape et Ludovici'.

Wir sehen also auch hier Anspruch auf die heil. Gregorius, Marcellinus und Petrus erhoben. Die Stelle zum Jahre 839³ behandelt eine Translation aus Karls des Kahlen Regierungszeit. Es liegt nahe, eine irrthümliche Vorstellung von derselben bei dem späten Annalenschreiber zu vermuten, denn es ist kaum anzunehmen, dass der im Jahre 827 begonnene Neubau Ludwigs des Frommen nach dem Jahre 840 erst bis zur Vollendung der Krypta gelangt gewesen sein sollte. Wahrscheinlicher ist, dass es sich nicht um die Niederlegung der Reliquien in der Krypta, sondern um ihre Erhebung und Heraufführung aus derselben in die bald vollendete neue Kirche handelte, also um denselben Vorgang, den die Nithard-Interpolation darstellt und die Wunderaufzeichnungen mit der Weihe der Krypta in Verbindung bringen. Neu und zunächst auffällig

1) Vgl. L. Delisle in der Hist. littér. de la France XXXII, 235—7.

2) Ann. s. Medardi Suession., SS. XXVI, 519 sq. 3) Vgl. oben S. 689, N. 2.

wäre dann die Zeitangabe des 27. August: An diesem Tage des Jahres 841 könnte Karl der Kahle auf seinem Zuge von Beauvais nach Langres sehr wohl wirklich in Soissons gewelt haben¹. Indessen konnte ein geschickter Benutzer der Nithardhs. dieses Datum sich wohl unschwer selbst herausrechnen. Glaubt man jedoch trotzdem in der Tagesangabe einen Rest alter guter Ueberlieferung erblicken zu müssen, so könnte man annehmen, König Karl habe tatsächlich am 27. August 841 in St.-Médard an einer Ueberführung von Reliquien teilgenommen, es habe sich jedoch dabei nur um solche der heil. Medardus und Sebastianus, allenfalls noch des heil. Onesimus gehandelt. Die Frage der Nithard-Interpolation würde durch eine solche Annahme nicht berührt werden. Ist es aus inneren Gründen sehr unwahrscheinlich, dass Nithard überhaupt von der Heiligenüberführung berichtet habe, so kann er es, wie sich aus unserer Untersuchung des wirklichen Reliquienbestandes des Klosters ergeben hat, sicher nicht in der ihm untergeschobenen Form, unter Nennung dieser Anzahl von Heiligen, getan haben. Da in dem Translationsberichte ein für das Ganze unentbehrlicher und ebenso wie seine Fortsetzung inhaltlich auf eine viel spätere Entstehungszeit weisender Satzteil erst durch eine andere Hand auf dem unteren Rande nachgetragen ist, werden wir dem ganzen Abschnitte, wie er uns vorliegt — abgesehen natürlich von der Vermehrung der Heiligennamen im 11. Jh. —, eine Entstehung erst zu Ende des 10. Jh. zuweisen müssen. Und da hier bereits die Namen der heil. Gregorius, Tiburtius, Petrus und Marcellinus, Marius, Martha, Audifax und Abacuc, Meresma, Leocadia vorkommen, so kann es sich nach allem Vorausgeschickten nicht um einen harmlosen Schreiberzusatz, dem ein wirkliches geschichtliches Ereignis zu Grunde liegt, sondern nur um eine, in der Sache möglicherweise auf einen nicht mehr herauszuschälenden echten Kern zurückgehende Fälschung handeln, die hoffentlich für immer aus dem Texte der Ausgaben verschwindet. Was an ihrer Stelle im Nithard-Texte ursprünglich gestanden hat, ist nicht mehr zu erraten; vielleicht ist zwischen 'prae-fatum iter accelerare coepit' und 'Remensem urbem petiit' nur eine Konjunktion ausgefallen.

Wir haben die Legendenbildung des nordfranzösischen Klosters bis ins 13. Jh., wo die heiligengeschichtliche Litte-

1) Vgl. Meyer von Knonau a. a. O. S. 142.

ratur fast alle Bedeutung als Geschichtsquelle verliert, verfolgt und ein Nebeneinandergehen und gelegentliches Ineinandergreifen von Urkunden- und Legendenfälschungen festgestellt. Zugleich haben wir Nithards wertvolles Werk, von dem unsere Untersuchung ausging, von einem entstellenden mönchischen Zusatze befreit und für seinen trefflichen Verfasser jene frische weltliche Unbefangenheit gerettet, in der man ein Erbteil des Grossen Karl erblicken möchte.
